IMT Nuremberg Archives

H – 395

International Court of Justice

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG-DEUTSCHLAND 10.Juli 1946
Sitzung von 10.00 - 13.00 Uhr

595

VORSITZENDER: Das Gericht wird heute Mittag in geheimer Sitzung tagen; nach 13,00 Uhr nachmittag wird keine offene Sitzung stattfinden.

DR. THOMA: Hohes Gericht, Herr Praesident, ich moechte in der Frage der Rechtsmaessigkeit der Verordnungen ueber den Arbeitseinsatz der Bewohner der Ostgebiete fortfahren; Seite 33:

Es ergibt sich also folgender voelkerrechtlich anerkannter Grundsatz: Massnahmen des Okkupanten im besetzten Gebiet sind insoweit rechtsmaessig, als nicht ein nachweisbarer Rechtssatz des Kriegvoelkerrechts entgegensteht. Die V e r m u t u n g spricht also fuer die Befugnis des Okkupanten zur unbeschraenkten Ausuebung alle aus der Gebietshoheit fliessend - Befugnisse. Nach einheitlicher Auffassung der Voelkerrechtsgelehrten handelt der Okkupant kraft originaeren, allein durch das Voelkerrecht gewaehrleisteten und inhaltlich bestimmten eigenen Rechts im I n t e r e s s e s e i n e e i g e n e n K r i e g s f u e h r u n g, sowie zum Schutz der im besetzten Gebiet befindlichen Zivilverwaltung (S. Heyland im Handbuch des Voelkerrechts.) Die Einwohner des besetzten Gebietes haben nur dem Okkupanten, nicht mehr dem feindlichen Souveraen gegenueber Gehorsamspflicht, der Wille des Okkupanten ist im besetzten Gebiet herrschend und ausschlaggebend, der Okmupant ist Vollstrecker seines eigenen Willens; fuer die Ausuebung seines Hoheitsrechts sind fuer ihn lediglich seine eigenen Interessen massgebend, er darf daher auch den Interessen des feindlichen Staates zuwiderhandeln. (HEYLAND s. o.)

Die Zulaessigkeit der zwangsweisen Erfassung von Arbeitern im besetzten Gebiet wird im Hinblick auf Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung verneint. Hier wird bestimmt, dass unter den Einwohnern des besetzten Gebietes D i e n s t l e i s t u n g e n gefordert werden duerfen; die Inanspruchnahme muss sich auf die Beduerf-

H0395 - 0002

nisse des Besatzungsheeres beschraenken, im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art seien, dass sie nicht fuer die Bevoelkerung die Verpflichtung enthaelt, an Kriegsunternehmen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Ich kann aus dieser Bestimmung durchaus nicht ein Verbot der zwangsweisen Erfassung von Arbeitskraeften in den besetzten Gebieten entnehmen, ich glaube im Gegent dass die Zulaessigkeit der Arbeitsdienstpflicht daraus ohne weiter entnommen werden kann.

Die Einsetzung in die Kriegswirtschaft entspricht zweifellos den Beduerfnissen des Besatzungsheeres und bedeutet, meines Erachtens, ebe so zweifellos n i c h t einen Einsatz zu Kriegsunternehmungen. Ob die Dienstleistungen nur im eigenen Heimatland gefordert werden duerfen, oder ob die Verpflichteten auch zum Zweck der Dienstleistung in das Heimatgebiet des Besatzungsmacht transportiert werden duerfen, darueber enthaelt die LKO. keine Bestimmung. Es gilt daher der allgemeine Grundsatz, dass die Vermutung fuer die Befugnis des Okkupanten zur unbeschraenkten Ausuebung a l l e r aus der Gebietshoheit fliessenden Befugnisse spricht.

Wenn man sich auf den richtigen Standpunkt stellt, dass das Kriegsvoelkerrecht die Tendenz zur Humanisierung des Krieges und zur Beschraenkung der Rechte der Kriegfuehrenden haben soll und in dieser Richtung weiter zu entwickeln ist, so muss man andererseits beachten, dass die rauhe Wirklichkeit des Krieges die entgegengesetzte Tendenz hat.

VORSITZENDER: Herr Dr. Thoma, das Gericht moechte gerne wissen ob es Ihre Behauptung ist, dass die Haager Bestimmungen die Deportation der Leute, Maenner, Frauen oder Kinder in ein anderes Land erlaubt zum Zwecke des Arbeitsdienstes ?

DR. THOMA: Herr Praesident, ich moechte ueber die Auslegung der Haager Landkriegsordnung sprechen und behandle hier die Frage, ob es zulaessig ist, zum Zwecke der Miterbeit fuer Beduerfnisse des Besatzungsheeres, auch Bewohner des Landes abtransportieren zu duerfen. Ich habe hier den Standpunkt vertreten, dass Arbeiter auch in das Heimatland der Besatzungsmacht transportiert werden duerfen.

H0395 - 0003

Ueber Kinder habe ich natuerlich nichts gesagt, ueber Juden habe ic auch nichts gesagt, sondern ich habe nur von arbeitsfaehigen Mensch gesprochen, die zu Arbeiten fuer die Besatzungsmacht benoetigt werden. Ich vertrete auch den Standpunkt, dass es zulaessig ist--- ich dachte, es waere zulaessig, dass diese in das Heimatgebiet der Besatzungsmacht transportiert werden duerfen. Ich stelle diese Frage in das Ermessen des Gerichtes.

VORSITZENDER: Das Gericht moechte gerne irgendwelche Autoritaeten oder Quellen im internationalen Voelkerrecht, die Sie hier angeben koennen, hoeren.

DR. THOMA: Herr Praesident, ich werde noch ausfuehrliche wissenschaftliche Zitate zu dieser Frage nennen, ich habe auch schon diesbezueglich zitiert, ich habe HEYLAND'S Handbuch des Voelkerrechts zitiert und werde auch noch weitere Zitate bringen.

VORSITZENDER: Wollen Sie mir sagen, in welcher Sprache dieses Buch geschrieben ist ?

DR. THOMA: In deutscher Sprache, Herr Praesident, und zwar "Handbuch des Voelkerrechts", herausgegeben von Stier-Somlo 1923.

Der heutige Krieg ist keineswegs mehr der Krieg, wie man ihn sich 1907 vorgestellt hat; der Krieg hat sich zu einem totalen Krieg zu einem Vernichtungskampf auf Leben und Tod entwickelt, in welchem die letzten und entlegensten physischen und seelischen Kraefte des Volkes mobilisiert werden, und [illegible]gen Verluste, wie das Beispiel Deutschland zeigt, totale Kapitulation und voellige Vernichtung seiner staatlichen Existenz bedeutet.

Kann man da behaupten, dass dem Deutschen Reich in diesem Kampf auf Leben und Tod nicht das voelkerrechtlich anerkannte G r u n d r e c h t der S e l b s t e r h a l t u n g zuzubilligen war. (S.STRUPP im Handbuch des Voelkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo, Stuttgart 1920 3. Abteilung, "Das voelkerrechtliche Delikt", Seite 128f.); es stand zweifellos die E x i s t e n z des Staates auf dem Spiel, es lag also ein Notstand vor, der zum Zwangseinsatz von Arbeitskraeften berechtigte, selbst wenn es voelkerrechtlich nic

H0395-0004

gestattet gewesen w a e r e. Es liegt im Wesen jener grossen Anomalie die sich Krieg nennt, begruendet, dass im weitesten Umfang, sobald d Kriegszustand hergestellt ist, im Interesse des Kriegsziels, der Niederringung des Gegners, Voelkerrecht ausser Kurs gesetzt wird. (Ich zitiere STRUPP a.o. Seite 172.) Mit den Fortschritten der Kultur ist zwar in stetig wachsendem Masse eine Milderung der Auffassung eingetreten, wonach alles im Krieg bis zur Vernichtung des Gegners erlaubt sei, immerhin stellt das Kriegsrecht noch heute einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen der militaerischen Notwendigkeit mit ihrer prinzipiellen Schrankenlosigkeit, u n d geläuterten Humanitaets- und Zivilisationsanschauungen dar. Und eines steht jedenfalls fest, dass e c h t e r N o t s t a n d auch gegenueber den Bestimmungen der Haager LKO geltend gemacht werden kann. In den Verhandlungen, die der Schaffung des Artikels 46 der LKO. vorangingen, wurde im Plenum der Konferenz woertlich ohne Widerspruch erklaert: " Les restrictions pauraient entraver la liberté d'actions des belligerants dans certaines eventualites extremes ", es wird also fuer die aeussersten Notfaelle die Berufung auf Notstand zugelassen. Dass eine solche Berufung auf Notstand im Falle der unmittelbaren E x i s t e n z g e f a e h r d u n g auch dem A n g r e i f e r nicht versagt werden darf, ist anerkanntes Voelkerrecht (STRUPP Seite 170)

Einschaltend moechte ich zu dem Kapitel Ostverwaltung noch erwaehnen, dass ohne ausdruecklich auf all das hinzuweisen, was der Angeklagte, zu den Beschuldigen der Sowjet-Anklagebehoerde, besonders zu den Berichten der staatlichen Kommissionen und zu den Molotow-Berichten bei der Beweisaufnahme erklaert hat, -USSR-39, 41,751, 89, Protokoll vom 16. April 1946, ich bitte darauf hinweisen zu duerfen, dass, was der Angeklagte zu den Beschuldigungen gesagt hat, sowie die sachliche Richtigstellung des Angeklagten vom Gericht entsprechend gewertet wird.

Ich komme nun zu einem neuen Thema:

Entgegen der Annahme der Anklage, ist ROSENBERG in keinem Fall der Inspirator einer Judenverfolgung gewesen, wie ueberhaupt nicht einer

H0395 – 0005

der Fuehrer und Schoepfer der von der Partei und vom Deutschen Reich erfolgten Politik, wie die Anklage sagt (WALSH am 13. 12. 1945 Prot. S.1244). ROSENBERG war sicher ein ueberzeugter Antisemit, der seiner Ueberzeugung und ihrer Begruendung in Schrift und Rede Ausdruck gegeben hat. Der Antisemitismus steht bei ihm jedoch nicht im Vordergrund seines Wirkens. In seinem Buch "Blut und Ehre", Reden und Aufsaetze 1919 - 1933 hat von 64 Aufsaetzen z. B. nur ein einziger ein Ueberschrift mit dem Hinweis auf das Judentum. Das gleiche gilt fuer die beiden anderen Baende seiner Reden. Er fuehlte als seine geistigen Ahnen den Mystiker Meister ECKEHART, GOETHE, LAGARDE, Houston Stewart CHAMBERLAIN; das Antijuedische war fuer ihn ein negatives Moment, sein hauptsaechliches und p o s i t i v e s Streben ging auf Verkuendung einer neuen deutschen Gesinnungshaltung und einer neuen deutschen Kultur. Weil er d i e s e nach 1918 g e f a e h r d e t sah wurde er Gegner des Judentums. Selbst so verschiedene Persoenlichkeiten wie von PAPEN, von NEURATH, RAEDER bekannten sich auch jetzt zur Anschauung, dass die Ueberfremdung durch das juedische Element im ganzen oeffentlichen Leben derart war, dass hier eine Aenderung herbeigefuehrt werden musste. Als besonders wichtig aber erscheint mir, dass die Art seines Antisemitismus eine geistige war; auf dem Parteitag 1933 z.B. sprach er ausdruecklich von einer r i t t e r i c h u n g Loesung der Jugenfrage. Aeusserungen wie "Wir muessen die Juden vernichten, wo wir sie finden; wir werden Eingriffe vornehmen, die zu einem sicheren Erfolg fuehrern; wir muessen uns alles Mitgefuehls entledigen", haben wir von ROSENBERG nie gehoert. Die Anklage selbst zitiert folgendes als programmatische Aeusserung ROSENBERG:

H0395 – 0006

H0395-0007

"Die Judenfrage wird nach der selbstverständlichen Ausscheidung d Juden aus allen öffentlichen Stellen e i n e e n t s c h e i d e n d e L ö s u n g e r f a h r e n d u r c h d i e E r r i c h t u n g v o n G h e t t o s" (WALSH, Protokoll Seite 1236).

GENERAL RUDENKO: Herr Vorsitzender, ich unterbreche ungern de Verteidiger, und ich möchte ungern die Zeit des Tribunals in Anspruch nehmen, aber das, was ich jetzt gehört habe, das geht übe alle Grenzen des Möglichen hinaus. Der Angeklagte hört zu, wie sei Verteidiger hier seine faschistischen Sympathien zum Ausdruck bringt. Es ist nicht zulässig, wenn der Verteidiger versucht, faschistische Propaganda hier zu treiben, oder ich habe die Behauptung des Verteidigers nicht verstanden, nämlich, dass Rosenbergs Ansicht, dass alle Juden in einem Chetto zusammengeschlossen werden, ritterlich wäre. Ich habe den Eindruck, dass der Verteidiger in diesem Falle seine Meinung ausdrückt. Ich möchte hierzu Proteerheben, dass hier im Gericht antisemitische Propaganda getrieben wird und ich bitte das Gericht, meinen Entschluss zum Widerspruch zu erwägen und diesbezügliche Schritte zu unternehmen.

DR.THOMA: Ich bitte das Hohe Gericht---

VORSITZENDER: Herr Dr. Thoma, wir glauben nicht, dass es notwendig ist, Sie zu bemühen. Das Gericht ist der Meinung, dass natürlich verschiedene Meinungen bestehen können über die Anwendung von Worten während Ihrer Argumentation, aber es sieht keinen Grun Sie von dem Argument abzuhalten, das Sie dem Gericht vortragen.

DR.THOMA: Danke sehr.

Hohes Gericht, ich möchte im Anschluss an General Rudenko die Erklärung abgeben, dass ich mich bei meinem Plaidoyer bemüht habe, die Behauptungen der Staatsanwaltschaft zu disputieren, und nicht anderes. Und ich möchte noch etwas sagen: Dieses Wort "ritterlich Lösung der Judenfrage" ist kein Wort von mir, sondern ich habe es nur als einen Ausspruch Rosenbergs zitiert, längst bevor er hier auf der Gerichtsbank sass. Die Anklage selbst zitiert folgendes: "Die Judenfrage wird" usw. Das habe ich bereits gelesen.

H0395 - 0008

Es ist kein Zufall, dass Rosenberg nicht beteiligt war am Judenboykott 1933, nicht herangezogen wurde zur Bearbeitung der Judengesetze 1933/34/35 usw. (Ausbürgerung, Eheverbot, Entziehung des Wahlrechts, Ausschliessung aus allen bedeutenden Stellen und Ämtern). Er war vor allem auch nicht beteiligt an der Judenaktion von 1938, nicht an Synagogenzerstörungen und antisemitischen Demonstrationen. Er ist auch nicht Drahtzieher im Hintergrund gewesen, der etwa die kleinen Leute zu Aktionen vorgeschickt oder befohlen hätte. Rosenberg ist allerdings der getreue Jünger Hitlers gewesen, der die von Hitler ausgegegebenen Parolen auffängt und weitergibt. Etwa die Parole: "Die Judenfrage wird erst dann gelöst sein, wenn der letzte Jude Deutschland und den europäischen Kontinent verlassen hat," oder einmal die Parole von der "Ausrottung des Judentums."

Übertriebene Worte gehörten seit je zum Propagandarüstzeug des Nationalsozialismus, eine Hitlerrede ohne Beschimpfung seiner innen= und aussenpolitischen Gegner, ohne Vernichtungsdrohungen war kaum denkbar. Nach jeder Rede Hitlers gab es ein millionenfaches Echo, angefangen von Göbbels bis zum letzten Redner der Partei in einem kleinen Dorfwirtshaus; es kehrten immer die gleichen Sätze und die gleichen Worte wieder, die Hitler gebraucht hatte; aber nicht nur in allen politischen Reden, auch in der deutschen Presse in allen Leitartikeln und Aufsätzen, bis nach Wochen oder Monaten eine neue Rede kam, die ein neues Echo gleicher Art auslöste. Rosenberg hat hiervon keine Ausnahme gemacht. Er sprach, wie alle, die Parolen Hitlers nach, auch die von der "Lösung der Judenfrage einmal auch die von der "Ausrottung des Judentums". Vermutlich hat er sich dabei so viel und so wenig Gedanken wie die meisten Anhänger Hitlers gemacht darüber, dass alle diese Worte eigentlich unklar sind und einen unheimlichen D o p p e l s i n n haben, dass nämlich damit eine wirkliche Aussiedlung gemeint sein kann, aber auch die physische Vernichtung und der Judenmord.---

Ich darf hier einschaltend daran erinnern, dass Rosenberg bei seiner Zeugenvernehmung die Äusserung des britischen Premierminis-

H0395 - 0009

sters hier in seiner amtlichen Rede vor dem Unterhaus im September 1943 zitiert hat, dass der preussische Militärismus und der Nationalsozialismus mit Stumpf und Stil ausgerottet werde. Kein Deutscher hat dieses so ausgelegt und ich glaube nicht, dass er sich darin getäuscht hat, dass die deutschen Soldaten und Nationalsozialisten physisch zu vernichten sind.

Abseits vom Wissen und Willen des deutschen Volkes, aber auch abseits vom Wissen und Willen des allergrössten Teils der Führerschaft der Partei wurde seit dem Jahre 1941 ein Massenverbrechen ausgebrütet und zur Ausführung gebracht, das alle menschlichen Verstandes= und Moralbegriffe hinter sich lässt. Die "Judenfrage" entwickelte sich weiter und wurde nun einer sogenannten "Endlösung" zugeführt. Das Gericht wird die Frage entscheiden müssen: Ist auch Rosenberg, der besonders markante Exponent der Partei, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, für die Judenmorde, insbesondere die Judenmorde im Osten verantwortlich; ist er also e i n J u d e n m ö r d e r ? Oder muss man erkennen und ihm zugestehen, dass er zwar haarscharf am Abgrund steht, dass aber doch schliesslich äussere Umstände zu dem allen geführt haben, Umstände die ausserhalb seiner Verantwortung und seiner Schuld liegen?

Ich glaube sagen zu können, dass Rosenberg niemals offen oder versteckt auf die physische Vernichtung der Juden hingewirkt hat. Sicherlich ist seine Zurückhaltung und Mässigung keine blosse Taktik gewesen. Das Abgleiten des Antisemitismus ins Verbrecherische geschah ohne sein Wissen und Willen. Die Tatsache allein, dass er Antisemitismus gepredigt hat, rechtfertigt so wenig seine Bestrafung als Judenmörder, als man Rousseau und Mirabeau für die späteren Greuel der französischen Revolution verantwortlich machen darf. So sehr der erste Anschein dazu verleiten möchte, kann eine verbrecherische Schuld auch nicht aus seiner Stellung als Reichsminister für die besetzten Ostgebiete abgeleitet werden. Wie schon ausgeführt, kann der "verantwortliche Minister" nicht ohne weiteres für strafbare Handlungen in seinem Geschäftsbereich oder Territorium verantwortlich gemacht werden. Eine s t r a f r e c h t -

l i c h e V e r a n t w o r t l i c h k e i t besteht nach dem Deutschen Strafgesetzbuch Paragraph 357 dann, wenn ein Amtsvorgesetzter eine strafbare Handlung seiner Untergebenen w i s s e n t l i c h geschehen lässt u n d wenn -diese Ergänzung geben die Kommentare- d e r V o r g e s e t z t e i n d e r L a g e i s t d i e T a t z u v e r h i n d e r n.

Ich möchte an Hand der hierfür vorgelegten Dokumente die Frage seiner Verantwortlichkeit erörtern:

1. Die Judenaktion SLUZK (Dokument 1104-PS).

Am 27. Oktober 1941 wurde durch ein Polizeibataillon in Stärke von 4 Kompanien in Sluzk unter den dortigen Juden ein furchtbares Blutbad angerichtet, weil der [illegible]andeur von seiner vorgesetzten Stelle einen Auftrag erhalten hatte, die Stadt ohne Ausnahme von Juden freizumachen. Der Gebietskommissar erhob sofort schärfsten Protest dagegen, verlangte die Aktion sofort einzustellen und hielt die Polizeibeamten, soweit er konnte, mit gehogenem Revolver in Schach; er berichtete an den Generalkommissar KUBE in Weissruthenien in Minsk, der wegen der "bodenlosen Schweinerei" gegen die beteiligten Offiziere Strafanträge beim Reichskommissar Ostland LOHSE stellte, Dieser berichtete an das Reichsministerium Ost mit der Bitte, es mögen von höherer Stelle Sofortmassnahmen ergriffen werden. Der RMfdbO. schickte den gesamten Bericht an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD HEYDRICH, mit dem Ersuchen, um weitere Veranlassung.

Infolge des raffinierten Systems, eine dem zuständigen Verwaltungschef nicht verantwortlich [illegible]nd nicht einmal zum Bericht verpflichtete Polizei zu etablier[illegible], war Rosenberg in diesem wie in anderen derartigen Fällen zu irgendwelchen weiteren Massnahmen nicht imstande. Er war n i c h t Vorgesetzter der Polizei und konnte hoffen, dass die Weitergabe der Meldung an Heydrich genüge würde, solche nach seiner Auffassung regionalen Exzesse der Polizei abzustellen. Aus der Empörung a l l e r Verwaltungsstellen über die gemeldeten Vorfälle ergibt sich, dass sie keine Ahnung davon hatten, dass es kein Exzess war, sondern eine von Heydrich und

H0395 – 0010

H0395-0011

Himmler b e f o h l e n e Aktion. Bei aller Ablehnung Heydrichs und Himmlers k o n n t e auch Rosenberg etwas derartiges nicht vermuten.

2. Ebenfalls aus dem Oktober 1941 stammt das Dokument Nr. 3663-PS, in welchem der "Reichsminister für die besetzten Ostgebiete", unterzeichnet "im---

VORSITZENDER: Dr. Thoma, wollen Sie bitte die Nummer des Dokumentes nochmals angeben?

DR.THOMA: Nr. 3663-PS, Herr Präsident, in welchem der "Reichsminister für die besetzten Ostgebiete", unterzeichnet "im Auftrag Dr. Leibrandt", den Reichskommissar Ostland zum Bericht darüber auffordert, dass seitens des Reichssicherheitshauptamtes Beschwerde darüber geführt wird, dass der Reichskommissar Ostland Judenexekutionen in Libau untersagt habe, worauf der Adressat geantwortet hat: "Ich habe die Judenexekution in Libau untersagt, weil sie in der Art ihrer Durchführung nicht zu verantworten war." Es folgt eine Bitte um weitere Weisungen. Zu diesem Dokument, das vom Abteilungsleiter Leibrandt unterzeichnet ist und in keiner Hinsicht auf ein Wissen des Angeklagten Rosenberg hinweist, ist vorsorglich kurz folgendes zu sagen: Es hat nicht den Sinn eines V o r w u r f e s des Reichsministers Ost, dass die Judenexekutionen nicht fortgesetzt worden seien, sondern bedeutet lediglich die Weitergabe einer Beschwerde an das Reichssicherheitshauptamt mit der Aufforderung zum Bericht. Vermutlich war die Beschwerde damit begründet, dass der Reichskommissar Ostland in die Zuständigkeit des Reichssicherheitshauptamtes eingegriffen habe, und vermutlich ist die Aufforderung zum Bericht in d i e s e m Sinne ergangen. In dem Schreiben vom 18. Dezember 1941 hat ja auch der Reichsminister Ost gezeichnet "Im Auftrag Bräutigam" den Reichskommissar Ostland gebeten, auftauchende Fragen unmittelbar mit dem Höheren SS= und Polizeiführer zu regeln.

Die Abzeichnung R als Rosenbergs Initiale in diesem Dokument identifizieren zu wollen, weil dem Ankläger offenbar Rosenbergs Kenntnis der Dinge selbst mehr als zweifelhaft war, ist ebenfalls

H0395 - 0012

misshandlungen. Dieses R stammt nicht von Rosenberg.

3. Das Dokument Nr. 3428-PS betrifft ein Schreiben des Generalkommissars für Weissruthenien an den Reichskommissar für das Ostland. Es ist ein erschütterndes Dokument über Massenausrottungen von Juden in Weissruthenien; für die Anklage gegen Rosenberg ist aber daraus nichts zu entnehmen; denn die entsetzlichen Vorkommnisse können ihm ja nur dann zur Last gelegt werden, wenn er davon Kenntnis hatte, und es pflichtwidrig unterlassen hat, dagegen einzuschreiten. Für eine solche Kenntnis ergibt sich auch hier kein Anhaltspunkt.

Die Behauptung, diese Dokumente seien ja bei Rosenberg gefunden worden, kann den Tatsachen nicht entsprechen, da sie ja den Reichskommissar in Riga als Adressaten haben.

4. In der "Aktennotiz für den Führer vom 18.12.1941" (Dok. Nr. 001-PS USA-282) hat der Angeklagte folgendes vorgeschlagen, was ich wörtlich zitieren muss: "Die Attentate auf deutsche Wehrmachtsangehörige haben nicht aufgehört, sondern werden fortgesetzt. Es tritt hier ein eindeutiger Plan in Erscheinung, die deutsch-französische Zusammenarbeit zu stören, Deutschland zu Vergeltungsmassnahmen zu zwingen und damit eine neue Abwehr seitens der Franzosen Deutschland gegenüber hervorzurufen. Ich rege beim Führer an doch an Stelle von 100 Franzosen jeweils 100 oder mehr jüdische Bankiers, Rechtsanwälte usw. erschiessen zu lassen."-- Es ist nicht meine Aufgabe hier über die Zulässigkeit von Geiselerschiessungen zu sprechen, sicher ist aber wohl eines, dass Rosenberg von der Zulässigkeit einer solchen Massnahme überzeugt war. Dann aber muss diese Anregung in diesem Rahmen aufgefasst werden und kann sicherlich nicht als selbstständige Aufforderung zum Mord gewertet werden. Die Anregung ist übrigens ohne jede Folge geblieben; in seinem Antwortschreiben vom 31. 12.1941 ist Lammers im Auftrag des Führers nur auf den Vorschlag betr. Verwertung jüdischer Wohnungseinrichtungen, nicht aber auf die Geiselerschiessungen überhaupt zurückgekommen, ebenso auch nicht mehr Rosenberg.

Ich möchte hier folgendes einschalten:

H0395 - 0013

Der Herr französische Anklagevertreter hat Rosenberg, als er auf dem Zeugenstand sass, vorgeworfen, das sei Mord.

Meine Herren Richter! Ein Mord war es deshalb nicht, weil ja keine Ausführungshandlung erfolgt ist. Es war aber auch keine Anstiftung zum Mord. Angestiftet kann nur einer werden, der noch zu überzeugen ist. Wenn aber der Haupttäter ein zu allem bereits Entschlossener ist, ein omno moro facturo, dann kann er nicht mehr angestiftet werden und es kommt lediglich ein Vergehen einer Aufforderung zu einer strafbaren Handlung in Frage, das weniger nach deutschem Recht als ein Vergehen zu beurteilen sein wird und geringer bestraft wird, weil sie nämlich keine Folgen hatte.

Ich möchte gerade an dieser Stelle daran erinnern, dass Rosenberg als Zeuge bekundet hat, das Gericht habe einmal einen Gebietskommissar im Osten deshalb zum Tode verurteilgt, weil er bei einer jüdischen Familie sich Wertsachen erpresst hatte und das Urteil sei auch vollstreckt worden. Ich bitte, es nicht als abwegige Verteidiger-Argumentation zu betrachten, wenn ich sage: Erhellt nicht daraus zur Evidenz, dass Rosenberg verbrecherische Aktionen gegen die Juden verabscheut hat?

5. Das Dokument R-135, USSR-289, betrifft den Bericht des Generalkommissars in Weissruthenien in Minsk vom 1.6.1943 über die Vorgänge im Gefängnis von Minsk betreffend Goldplomben, an den Reichskommissar für das Ostland, der den Bericht vom 18.6.1943 mit stärkster Entrüstung weitergegeben hat.

Bei seinem Verhör vor dem Hohen Gericht am 16.4.1946 hat der Angeklagte sich hierzu schon er[illegible].

VORSITZENDER (unterbrechend): Ich glaube, Sie gehen etwas zu schnell vorwärts.

DR.THOMA:(fortfahrend): Ich möchte dies in Kürze wiederholen: Er war am 22.6.1943 von einer Dienstreise aus der Ukraine zurückgekehrt und fand eine Menge von Vormerkungen über Besprechungen, viele Briefe und vor allen Dingen den Führererlass von Mitte Juni 1943 vor, in welchem Rosenberg angewiesen würde, sich nur auf das Grundsätzliche in der Gesetzgebung zu beschränken und sich nicht um Einzelheiten zu kümmern. Herr Rosenberg hat den Brief nicht ge-

H0395 – 0014

lesen, er muss aber annehmen - erinnern kann er sich daran nicht -, dass der Brief ihm von seinem Büro vorgetragen worden ist, vermutlich würde ihm im Laufe des Vortrages über viele Schriftstücke mitgeteilt, dass wieder eine grosse Beschwerde zwischen Polizei- und Zivilverwaltung vorliege, und vermutlich hat Rosenberg gesagt, geben Sie das dem Gauleiter Meyer oder geben Sie das dem Verbindungsmann, um diese Dinge zu prüfen. Die furchtbaren Einzelheiten wären Rosenberg sonst sicherlich im Gedächtnis geblieben.

Niemand ist darüber einen Augenblick im Zweifel, dass die furchtbaren Verbrechen, die aus diesen Dokumenten hervorgehen und all das viele sonstige Fürchterliche, was mit keinem Dokument belegt werden kann und doch geschehen ist, nach Sühne verlangt, niemand ist darüber im Zweifel, dass nicht nur die kleinen Henkersknechte, die auf höherem Befehl handelten, bestraft werden sollen, sondern auch und vor allem diejenigen, die Befehle gegeben haben, und diejenigen, die für die Missetaten verantwortlich sind. Rosenberg hat keinen Judenmordbefehl gegeben, soviel steht wohl fest, ist aber dennoch verantwortlich für die fürchterlichen Morde?

Kein handschriftliches Zeichen des Angeklagten ist auf einem der Morddokumente festzustellen, es war aber auch in keinem Fall festzustellen, dass er von den Vorgängen überhaupt Kenntnis gehabt hat. Können wir aber auf vermutete, wahrscheinliche Kenntnis hin über Rosenberg den Stab brechen. Rosenberg hat keineswegs die Absicht ein feiges und falsches Versteckspiel hinter seinen Referenten und Beamten zu treiben, aber erinnern wir uns, mit welchem raffinierten System die sogenannten Judenexekutionen nicht nur vor der Öffentlichkeit, sondern sogar vor den höchsten Mitarbeitern Hitlers geheim gehalten wurden. Es ist nicht nur möglich, ja sogar glaubhaft, dass man sogar und gerade vor Rosenberg ein Versteckspiel getrieben hat? Die Gedanken und Absichten keines Führers der NSDAP, lagen wohl so offen und klar vor aller Welt zu Tage, wie gerade die des Schriftstellers Rosenberg, bei keinem wusste man so genau, dass er das Unmenschliche, Verbrecherische mit Empörung ablehnen würde.

Gehen wir aber noch einen Schritt weiter und nehmen wir zweitens

H0395 - 0015

den Fall an, dass Rosenberg volle Kenntnis gehabt hat von diesem grössten Verbrechen - es ist das nicht bewiesen, aber man könnte es annehmen, vermuten - ist er dann auch verantwortlich? Eigenartig, ja raffiniert war auch, wie wir wissen, die ressortmässige Zuständigkeit und damit die Verantwortlichkeit in den Oststaaten gestaltet. Der gesamte Komplex der Polizei war aus dem Einflussbereich Rosenberg herausgezogen, die oberste Spitze war Himmler und unter ihm Heydrich. Von ihren Befehlen und Massnahmen hatte Rosenberg regelmässig keine Kenntnis und keine Ahnung. Die nachgeordneten Polizeiführer und Polizeiorgane waren sachlich ihren polizeilichen Vorgesetzten und sonst niemandem unterstellt und verantwortlich. Es war ganz gleich, ob Rosenberg von den Massnahmen der Polizei etwas wusste oder nicht, er konnte daran so wenig ändern, wie irgend ein anderer Volksgenosse im Dritten Reich. Man könnte einwenden: Doch, er hätte Gegenvorstellung bei Hitler oder bei Himmler erheben können, er hätte zurücktreten können. Sicherlich hätte er das tun können. Der entscheidende Moment ist aber nicht, ob er das hätte tun können, sondern entscheidend ist, ob er wahrscheinlich damit Erfolg gehabt hätte. Also, ob er damit die Exekution hätte verhindern können. Denn nur in einem solchen Fall könnte seine Verantwortlichkeit auf Grund seines Unterlassens bejaht werden und nur in einem solchen Fall könnte man von Kauslität sprechen, ohne welche eine strafrechtliche Schuld nicht denkbar ist. Man könnte weiter sagen, immer unter der Fiktion des Wissens Rosenbergs um diese Dinge: Dann hätte Rosenberg wenigstens gegen die Reichskommissare einschreiten können, die offenbar in diese Dinge verstrickt waren.---Wir wissen, dass die Verwaltungsorganisation die Verteilung der endgültigen Zuständigkeit im Osten mindestens unklar war. Die Reichskommissare waren souveräne Herren ihres Gebietes, die über Geiselerschiessungen und sonstige Vergeltungsmassnahmen von grösster Tragweite selber in letzter Instanz entschieden. Und wie waren die tatsächlichen Machtbefugnisse? Wenn der Reichskommissar mit Rosenberg nicht zufrieden war- und er war es meistens nicht- dann ging er zu Hitler. Glaubt jemand ernsthaft, dass Rosenberg bei einer Meinungsverschiedenheit

H0395-0016

mit Koch wegen der Judenexekution bei einer Vorsprache bei Hitler Recht bekommen hätte? Es fehlt also wiederum an der Kausalität, die zu einer rechtmässigen Verurteilung unbedingt erforderlich wäre.

Ich komme zum Einsatzstab Rosenberg. Nicht weniger als drei Ankläger sind gegen Rosenberg in diesem Prozess aufgetreten mit der Anschuldigung Dinge der Kunst und Wissenschaft in Ost und West in grösstem Umfang systematisch gestohlen zu haben (Storey, am 18.12. 1945, Gerthofer, am 6.2.46, Smirnow, am 15.2.1946). Ich muss mich zunächst gegen einige offensichtliche Übertreibungen und Ungerechtigkeiten wenden, so die Behauptung, dass sich die Tätigkeit des Sonderstabes im Westen auf öffentliches und privates Eigentum ohne Unterschiede erstreckte, (Prot. S. 3951), dass das was Deutschland an Kunstgegenständen sich aneignete, die Schätze des Metropolitanmuseums in New York, des britischen Museums in London, des Louvre in Paris und der Tretiakowgalerie zusammen übertrifft. Als unrichtig muss ich ferner die Behauptung bezeichnen, dass das "Plünderungsprogramm" Rosenbergs den Zweck hatte, die besetzten Länder um den ganzen Bestand von Jahrhunderten an Kunst und Wissenschaft zu berauben. Schliesslich setzt die Anklage die Aktion Rosenbergs im Gegensatz zu den Kunstplünderungen in früheren Kriegen; sonst sei Eigenliebe, Eitelkeit, Geschmack und persönliche Neigung des Eroberers das Motiv zu solchen Plünderungen gewesen, während die Nationalsozialisten in erster Linie die verbrecherische Absicht gehabt hätten, Wertreserven aufzuspeichern (Prot. S. 3965). Ich glaube, dass es nicht notwendig ist auf die Kunstplünderung früherer Zeiten bis herauf zu Napolion einzugehen, weil sich die völkerrechtlichen Auffassungen in Regeln inzwischen geändert haben, aber ein doppeltes möchte ich doch bemerken: Wieviele der berühmtesten der Kunstwerke in den berühmtesten Galerien Europas sind wohl auf kriegerischem und wieviele wohl auf friedlichem Weg dort hingekommen? 2. Ich kann esruhig hinnehmen, wenn die Ankläger dem Angeklagten Rosenberg die Freude an der Kunst, die Leidenschaft des Kunstbesitzes als mögliches Motiv seiner Handlungen absprechen; denn Rosenberg war überhaupt kein Kunsträuber, kein Kunstplünderer.

H0395-0017

Er hatte nicht die Absicht die Kunstwerke sich oder einem anderen zuzueignen.

Wie war der Sachverhalt?

Rosenbergs Einsatzstab wurde im Westen und im Osten tätig, er hatte zwei Aufgaben: 1.) Bibliotheken, Archive nach Material zu untersuchen, das für die geplante "Hohe Schule" der Partei geeignet war, dieses Material zu beschlagnahmen und zwecks Erforschung abzutransportieren, 2.) solche Kulturgüter zu erfassen, die im Besitz oder Eigentum von Juden waren oder herrenlos oder von nicht einwandfrei zu klärender Herkunft. Die Anklage sagt: Das wahre und einzige Motiv, der wahre und einzige Zweck dieser "Erfassung" war Raub und Plünderung, von einer beabsichtigten blossen "Sicherstellung" können keine Rede sein.

Am 20.8.1941 schreibt Rosenberg an den Reichskommissar Ostland er wolle ausdrücklich untersagen, dass irgendwelche Kulturgüter ohne Genehmigung des Reichskommissars von irgendwelchen Stellen fortgeführt werden (Dok. Nr. 1015O-PS). Das Oberkommando des Heeres hat im Einvernehmen mit Rosenberg am 30.9.1942 einen Befehl erlassen (Dok. Nr. 1015N-PS) in dem es heisst: "Von Ausnahmefällen abgesehen, in denen die Sicherung gefährdeter Kulturgüter dringlich ist, wird deren vorläufiger Verbleib an Ort und Stelle angestrebt.' Später heisst es: "Die Truppen und alle im Operationsgebiet eingesetzten militärischen Dienststellen sind unverändert angewiesen, wertvolle Kulturdenkmäler nach Möglichkeit zu schonen und vor Zerstörung und Beschädigungen zu bewahren." Ende des Zitats. In dem Bericht "Sonderstab Bildende Kunst" (Arbeitsbericht über die Zeit vom Oktober 1940 bis Juli 1944, Dok. Nr. 1015B-PS) heisst es, dass sich in den besetzten Ostgebieten die Tätigkeit des Sonderstabes Bildende Kunst auf die wissenschaftliche und fotographische Erfassung der öffentlichen Sammlungen beschränkte und ihre Sicherung und Betrauung in Zusammenarbeit mit den militärischen und zivilen Di Dienststellen gesehen sei, es heisst dort weiter, dass im Zuge der Räumung der Gebiete einige Hundert wertvolle Ikone und Gemälde, u usw. in Zusammenarbeit mit einzelnen Heeresgruppen geborgen und in

H0395 - 0018

ein Bergungslager ins Reich gebracht worden seien.- Schliesslich hat am 12.6.1942 Rosenberg ein Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden erlassen, in dem es heisst: "In den besetzten Ostgebieten ist eine Reihe von Dienststellen und Einzelpersonen mit der Bergung von Kulturgütern befasst; sie arbeiten nach verschiedenen Gesichtspunkten und unabhängig voneinander. Es ist zur Verwaltung dieser Gebiete unbedingt erforderlich, dass ein Überblick über die vorhandenen Kulturgüter geschaffen wird. Ausserdem muss angestrebt werden dass sie in der Regel vorläufig an Ort und Stelle verbleiben. Ich habe deshalb eine Zentralstelle zur Erfassung und Bergung von Kulturgütern im Osten als Sonderdezernat in meinem Ministerium errichtet."

Rosenberg stand also nachweislich auf dem Standpunkt, dass die Kulturgüter im Lande bleiben müssen und nur wegen des Rückmarsches der deutschen Armeen sind einige Hundert wertvolle Ikone und Bilder nach Deutschland gebracht worden.---

Kulturgüter, bewegliche wie unbewegliche, sind im Kriege ebenso der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt wie alle anderen Werte. Rosenberg hat gegen unnötige Zerstörungen, Diebstähle und Verschleppungen einen Riegel vorgeschoben, er hat die Sicherstellung der Kulturwerte zentralisiert und durch seinen Einsatzstab im Osten und Westen das Erforderliche vornehmen lassen (S. z. B. den Bericht ABFLS über die Bibliothek in Minsk 076-PS). Es entspricht durchaus völkerrechtlicher Rechtsanschauungen (S. Scholz, Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland, Berlin, 1919, Seite 36), das nicht nur für Schonung sondern auch für Sicherung und Bergung von Kulturschutzgegenständen seitens der Okkupanten gesorgt wird, soweit dies nach Kriegslage möglich ist; ja, es wird sogar als Kulturpflicht des Besetzenden angesehen, besonders wertvolle Kunstgegenstände aus der Feuerzone zu retten und so gesichert wie möglich unterzubringen; unter Umständen kann es nach völkerrechtlicher Auffassung Recht und Pflicht des Okkupanten werden, Gegenstände von besonders wissenschaftlichem oder künstlerischem Wert im Bergungsinteresse in sein eigenes Heimatland abzuführen. Eine unzulässige seizure (Artikel 56, Absatz 2, LKO), ist dies nicht, denn darunter sind nur kulturfeindliche, nicht kulturfreundliche Handlungen zu verstehen. (S. Scholz a.a.O.Seite 37).

H0395 - 0019

Schliesslich verweise ich auf das Dokument Nr. 1109-PS, einen Bericht, wonach gerettete wissenschaftliche Institute vereitstuenden, beim erhofften neuen Einmarsch sofort wieder in die Ukraine zurueckgefuehrt zu werden. Auch aus diesem klaren Wortlaut eine Pluenderung herauszulesen, halt ich fuer gaenzlich unmoeglich.

Sicherlich sind im Osten grosse Mengen und bedeutende Werte an Kulturguetern durch unmittelbare Kriegseinwirkung, oder durch mutwillige Zerstoerungen, Pluenderungen vernichtet worden. Es waere eine grundsaetzliche Verkennung der wahren Sachlage und eine grosse Ungerechtigkeit, wenn man diese Verluste auf das Konto des Einsatzstabes Rosenberg und seines Chef schreiben wuerde, denn sein Wirken ging gerade in gegenteiliger Richtung.

Im Westen (S.die Aussage Robert Scholz vom 19.5.46 Dok.Nr.Ro.41) war der Sachverhalt anders gelagert, aber auch hier kann meines Erachtens dem Angeklagten nicht Pluenderung und Kunstraub vorgeworfen werden. Als im Sommer 1940 die Pariser, mit Ausnahme der Juden wieder zurueckgekehrt waren, kam man auf den Gedanken, die nunmehr herrenlosen Wohnungen, Haeuser und Schloesser nach Buechern und Bibliotheken zu durchforschen und dieses wissenschaftliche Material, soweit von Interesse, nach Deutschland zu bringen. Von verschiedenen Wehrmachtsteilen kam die Meldung, dass besonders in juedischen Schloessern Kunstsammlungen vorhanden seien, deren unversehrten Bestand man bei einer laengeren Besetzung nicht garantieren koenne. Daraufhat Rosenberg den Vorschlag gemacht, dass sein Einsatzstab auch auf die Kunstgegenstaende sein Augenmerk richten und sich ihrer annehmen duerfe, was von Hitler dann angeordnet wurde. Was hat der Einsatzstab mit diesen Kunstwerken getan ? Er hat eine genaue Kartothek mit Vermerk des jeweiligen Eigentuemers jedes Bildes hergestellt, die Kunstwerke fotographiert, wissenschaftlich begutachtet, soweit notwendig fachmaennisch repariert, sorgfaeltig verpackt und nach den bayerischen Schloessern Neuschwanstein und Chiemsee transportiert. Aus Gruenden der Luftgefahr wurden sie dann in einem alten oesterreichischen Bergwerk untergebracht. Rosenberg hat besonderen Wert darauf gelegt, dass die vom Einsatzstab betreuten Gegenstaende geschlossen aufbewahrt und nicht vermischt werden mit den grossen Einkaeufern, die Hitler fuer die beabsichtigte Linzer Galerie gemacht hat.

H0395 – 0020

War das Pluenderung, Raub, Diebstahl? Pluenderung ist die wahllose und mutwillige Wegnahme von Gegenstaenden in Situationen allgemeiner Not und Gefahr, Raub die Wegnahme mit Gewalt. Immer muss die Absicht vorhanden gewesen sein, den Gegenstand sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Welche Absicht hatte Rosenberg ? Er hat nie geleugnet, dass er und seine Mitarbeiter die Hoffnung hatten, dass die Bilder in Deutschland bleiben wuerden, vielleic als Kompensation oder als Pfand fuer die Friedensverhandlungen, seine Absicht aber ging lediglich dahin, die Gegenstaende zu beschlagnahmen und sicher zustellen, und nachgewiesernermassen ist es bis zum Schluss offen geblieben u keine grundsaetzliche Entscheidung daruber getroffen worden, was mit den beschlagnahmten Sachen geschen sollte. Ganz bestimmt hatte Rosenberg nicht die Absicht, die Sachen sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen. Wenn Rosenberg ein Kunstpluenderer gewesen waere, haette er sicherlich nicht genaue Aufzeichnungen ueber Datum und Ort der Beschlagnahme und ueber d Namen des Besitzers gemacht. Vorsorglich moechte ich aber noch darauf hin weisen, dass die Sachen infolge der Flucht ihrer Eigentuemer herrenlos waren und dass die Frage der Herrenlosigkeit und die Frage der Rechtsmaessigkeit ihrer Inbesitznahme durch Rosenberg nicht nach normalen Verhaeltnissen, sondern nach Massgabe der aussergewoehnlichen Kriegsverhaeltnisse zu beurteile ist. Wenn die Anklage behauptet, dass wahllos oeffentliches und privates Kunstgut geraubt worden ist, so moechte ich hierauf erwidern, dass nur juedischer Besitz und zwar wie bemerkt herrenlose Gegenstaende beschlagnahmt wurden, vor allem ist es nicht richtig, dass auch staatlicher Besitz angegriffen worden sei. Schliesslich hat er nicht auf eigene Faust gehandelt, sondern in Durchfuehrung eines Staatsbefehls und letztlich bitte ich es nicht unbeachtet zu lassen, dass Rosenberg ohne jegliches egoistisches Motiv gehandelt hat, nicht ein einziges Bild ging in seinen Privatbesitz ueber, nicht eine einzige Mark hatte er Gewinn bei dieser Transaktion von Millionenwerten und saemtliche Kunst - u. Kulturgueter sind ja auch wieder aufgefunden worden. Ich moechte der franzoesischen Anklage den Dank aussprechen, dass sie dies offiziel hier auch anerkannt hat.

Goering hat die Arbeit des Einsatzstabes unterstuetzt und, wie er angibt, mit Zustimmung des Fuehrers einiges fuer seine Zwecke "abgezweigt".

H0395 - 0021

Rosenberg hat dies beunruhigt, weil der Einsatzstab auf seinen Na en ging und hat erklaert, dass er grundsaetzlich nichts aus den Museen abgeben will, seine Aufgabe sei lediglich zu registrieren und sicherzustellen, am Ende soll der Fuehrer ueber diese Kunstwerke bestimmen. Gegen Goering hat Rosenberg nichts unternehmen koennen, er hat aber seinem Beauftragten Robert Scholz den Auftrag gegeben, wenigstens genau zu registrieren, was an Goering abgegeben worden ist und diesen ueber den Empfang quittieren zu lassen, was dieser auch tetan hat. Ganz bestimmt ist also Rosenberg nicht die Absicht nachzuweis die Kunstgegenstaende sich oder einem anderen zuzueignen. Robert Scholz hat ferner bestaetigt, dass Rosenberg auch allen seinen Mitarbeitern verboten hat, irgendein Kunst- und Kulturgut selbst nicht auf Grund einer amtlichen Taxation zu erwerben (Dok.Nr.Ro.41).

Die Anklagebehoerde sagt, dass mit dem Einsatzstab Rosenberg eine Bande von Vandalen in das Kusthaus Europas eingebrochen sei, um hier in barbarischer Weise zu pluendern. Denkt man an die gewaltige Arbeit der Inventarisierung, Katalogisierung, der Restaurierung und wissenschaftlichen Zuschreibung, und haelt man sich schliesslich vor Augen, dass alle diese Kostbarkeiten sorgfaeltigst aufbewahr wurden und den Krieg sicher besser ueberstanden haben, als es der Fall gewesen waere, wenn sich die deutschen Behoerden nicht darum gekuemmert haetten, dann glaube ich, dass man bei objektiver Betrachtung von allem eher als von "Vandalismus" sprechen kann.

Das Gericht vertagt sich.

Ich komme zur Moebelaktion.

Rosenberg wird noch besonders die Pluenderung von Mobilar zur Last gelegt, er habe 79 000 juedische Wohnungen, darunter in Paris 38 000 ihres Inhalts beraubt und nach Deutschland gebracht. Unstreitig erfol ten diese Massnahmen zu Gunsten von Bombengeschaedigten; in den durch den Luftkrieg zerstoerten Staedten wurden fuer die Obdachlosen neue Wohnungen eingerichtet.

Es entsprach der nationalsozialistischen Mentalitaet und es ist sicherlich moralisch zu verurteilen, dass sich die Beschlagnahme auf juedisches Eigentum beschraenkt hat. Wesentlich ist indes die Frage der Rechtmaessigkeit der Beschlagnahmung ueberhaupt. Ich habe es in meinen gesamten Ausfuehrungen vermieden, und moechte es an dieser Stelle nicht tun; eine schwache Rechtsposition

H0395-0022

mit Kriegsnotstand entschuldigen zu wollen, denn wie ein Voelkerrechtler sagt der "Notstand ist der Hebel, mittels dessen man das gesamte Kriegsrecht aus den Angeln heben kann. Ist aber nicht in diesem Fall doch der Rechtfertigungsgrund der Staats- und Kriegsnotwendigkeit gegeben, brachte nicht der Bombenkrieg eine hochgradige und allgemeine Not nach Deutschland ? Man koennte einwenden: die Not haette behoben werden koennen durch bedingungslose Kapitulation . Meines Erachtens kann aber durch diesen Hinweis auf bedingungslose Kapitulation, Preisgabe der eigenen Existenz und Unabhaengigkeit des Reiches und seiner eigenen Lebensinteressen, dem Angeklagten dieser Rechtfertigungsgrund nicht wieder genommen werden. Die Inanspruchnahme feindlichen Privateigentums geschah in Ausuebung eines ueber die Rechtssaetze des Kriegsrechts erweiterte durch Notstand gerechtfertigten Requisitionsrechtes. Ichwage zu behaupten, da dieses Verfahren der Moebelbeschlagnahme im Hinblick auf die verheerenden Wirkungen des Bombenkrieges nicht widersprochen hat. Ich zitiere "den Gebraeuchen unter gesitteten Voelkern", "den Gesetzen der Menschlichkeit" und "den Forderungen des oeffentlichen Gewissens" (Martensche Klausel in der Praeambel des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebraeuche des Landkriegs, siehe Scholz a.a.O. Seite 173)

Hohes Gericht. Ich gehe ueber zum Norwegen-Unternehmen.

Die Anklage bezeichnet Rosenberg, Raeder als die tatkraeftigsten Verschwoerer beim Norwegen-Unternehmen und spaeter in der gleichen Sache Rosenberg als einen "Haendler in Hochverrat." Die Auffassung der Anklage und auch die Vermutung der jetzigen norwegischen Regierung (Norwegischer Bericht vom 3.10.194 Dok. Tr.TC 56) gehen offenbar dahin, dass das Aussenpolitische Amt der Partei an dessen Spitze Rosenberg stand, und Quisling in gegenseitiger Konspiration den Krieg gegen Norwegen angezettelt haetten. Ich glaube, dass von den bisher behandelten Anklagen gegen Rosenberg keine weniger begruendet ist als diese Anklage. Auf Grund der wenigen Urkunden, die dem Gericht vorgelegt worden sind, konnte der Fall meines Erachtens ganz zweifelsfrei zu Gunsten des Angeklagten aufgeklaert werden.

Es bestand ein "Aussenpolitisches Amt der Partei" (APA, das die Aufgabe hatte, auslaendische Besucher ueber die nationalsozialistische Bewegung zu unterrich

H0395 – 0023

event.Anregungen an die amtlichen Stellen weiterzuleiten und im uebrigen als eine Zentrale der Partei fuer aussenpolitische Fragen zu fungieren. Das besondere Interesse, und ich darf wohl sagen, die besondere Sympathie der fuehrenden Maenner von Partei und Staat galt den nordischen Staaten; gerade in dieser Richtung, legte das APA den Hauptakzent auf das kulturpolitische Gebiet. Die schon bestehende Nordische Gesellschaft wurde ausgebaut, es wurde die Gedenktage grosser nordischer Forscher und Kuenstler in Deutschland festlich begangen, es wurde ein grosser Nordischer Musikfest abgehalten usw. Eine eigentliche politische Note erhielten die Beziehungen erst durch das Erscheinen Quislings, den Rosenberg im Jahre 1933 erstmals gesehen hatte und der dann im Jahre 1939 - also sechs Jahre spaeter - nach der Tagung der Nordischen Gesellschaft in Luebeck Rosenberg wiederum aufsuchte; er sprach von der Gefahr europaeischer Verwicklungen und aeusserte die Befuerchtung, dass Norwegen in Gefahr schwebe hineingezogen zu werden. Er befuerchtete dann vor allem eine Aufteilung seines Landes dergestalt, dass die Sowjetunion den Norden, England Suednorwegen besetzen wuerde.

Quisling erschien im Dezember 1939 nochmals in Berlin bei Rosenberg. Dieser vermittelte eine Unterredung beim Fuehrer. Hitler erklaerte, dass ihm eine voellig neutrale Haltung Norwegens am liebsten waere und dass er nicht die Absicht haben, den Kriegsschauplatz zu erweitern und noch andere Nationen in den Konflikt hineinzuziehen, er werde aber gegen eine weitere Abschnuerung und Bedrohung Deutschlands sich zu wappnen wissen. Um gegen die feindliche zunehmende Propagandatactigkeit ein Gegengewicht zu schaffen, wurde Quisling eine finanzielle Unterstuetzung seiner auf dem grossgermanischen Gedanken fussenden Bewegung zugesagt. Die militaerische Bearbeitung der nunmehr aufgenommenen Fragen wurde einem militaerischen Sonderstaat uebertragen. Die politische Bearbeitung sollte Rosenberg uebernehmen, der zur Aufrechterhaltung der Vertrauensmann Quislings, uebermittelte im Januar 1940 an Rosenberg weitere beunruhigende Nachrichten ueber den befuerchteten Neutralitaetsbruch der norwegischen Regierung, die Rosenberg an Hitler weitergab. Nach dem "Altmark"-Zwischenfall verschaerfte der im norwegischen Regierungskreisen verkehrende Hagelin seine Warnungen. 12 954

H0395 - 0024

Die Alliierten untersuchten schon die norwegischen Hafenstaedte auf Lande- und Transportmoeglichkeiten; die Norwegische Regierung wuerde sich auf jden Fall mit papiernen Protesten begnuegen, und Quisling liesse mitteilen, dass jede Verzoegerung der deutschen Gegenaktion ein ausserordentliches Risik bedeute. Wiederum hat Rosenberg die Meldungen sofort an Hitler uebergeben. Haette er das nicht getan, so waere das geradezu Verrat gegenueber seinem Lande gewesen. Am 9. April 1940 erfolgte der deutsche Gegenschlag, den Rosenberg wie jeder gewoehnliche Staatsbuerger aus dem Rundfunk und der Zeitung erfuhr. Weder an die diplomatischen noch an anmtlichen militaerischen Vorbereitungen ist Rosenberg nach seinen erwaehnten pflichtgemaessen Meldungen beteiligt gewesen.

Sollte noch ein Zweifel daruber bestehen, dass Rosenberg im Falle Norwegen nur ein Nachrichtenvermittler an Hitler gewesen ist, kein Inspirator, Verschwoerer oder Verraeter, so moechte ich auf zwei Dokumente verweisen. Zunaechst auf das Dokument Nr.C-65, die Aktennotiz Rosenbergs betreffend den Besuch Quislings. Es ist offenbar die von Hitler bei Rosenberg angeforderte Auskunft ueber Quisling. Waere Rosenberg in intimeren Beziehungen zu Quisling gestanden, dann haette er Hitler sicherlich gern daruber berichtet. Gehoert hatte Rosenberg lediglich von einem ebenso phantastischen wie praktisch undurchfuehrbaren Putschplan Quislings (Besetzung wichtiger Zentralstellen in Oslo durch eine ploetzliche Aktion, unterstuetzt durch besonders ausgesuchte und in Deutschland ausgebildete Norweger, dann Herbeirufung der deutschen Flotte durch eine neugebildete norwegische Regierung.) Weniger phantastisch war allerdings Rosenberg eine fruehere Mitteilung Quislings erschienen, wonach - unter Angabe der Namen - Offiziere der Westmaechte Norwegen als Konsulerbeamte bereisten, die Wassertiefen bei Landungshaefen feststellten und sich nach Querschnitten und Hoehen von Eisenbahntunnels erkundigten. Dies war der wahre und einzige Grund fuer alles, was Rosenberg in der Norwegenangelegenheit unternahm. Das zweite Dokument ist der Bericht betreffend: "Die politische Vorbereitung der Norwegenaktion." (Dok.Nr.004-PS,GB 1305), ein Bericht Rosenbergs an Hess vom 17. Juni 1940; auch in diesem internen Bericht findet sich nichts, was von der eigenen glaubwuerdigen Darstellung Rosenbergs abwiche, was ihn als Kriegsanstifter und Hochverraeter erscheinen liesse.

H0395 - 0025

Rosenberg wurde zu keiner politischen oder militaerischen Besprechung hinzugezogen, die Norwegen betraf. Was hat also Rosenberg Verbrecherisches getan ? Wa es verbrecherisch, dass er versucht hat "Einfluss in Norwegen zu gewissen " (TC-56* oder dass in seiner Kenntnis Subsidien an Quisling durch das Auswaertige Amt gegeben wurden ? Schliesslich moechte ich noch darauf hinweisen, dass Rosenberg in der Folgezeit, nach gelungener Operation, in keiner Wiese mit einem Amt oder einer Funktion in Bezug auf Norwegen betraut worden ist, ja dass die Bestellung eines Reichskommissars fuer Norwegen ohne eine Fuehlungnahme mit ihm erfolgte. Ich moechte den Fall des Ministers Goga, den ich weiter ausgefuehrt habe, nicht vertragen; bitte aber das Gericht ihn als vorgetragen z betrachten.

Ich komme jetzt zu dem Bericht der Kirchenverfolgung. Die Anklage hat behauptet Rosenberg habe gemeinschaftlich mit Bormann die Verfuegungen fuer die religioesen Verfolgungen erlassen und die anderen verleitet, an diesen Religionsverfolgungen teilzunehmen. Es ist indes keine einzige Verfuegung dieser Art bekannt geworden. Vorgelegt wurden lediglich schreiben Bormanns, teils an Rosenberg, teils an andere Stellen, aus denen in keiner Weise eine Belastung Rosenb entnommen werden kann. Rosenberg erhielt vielmehr immer wieder Vorwuerfe, so einmal, dass Rosenberg sich Hitler gegenueber lobend ueber ein Buch des Reichsbischofs Mueller geaeussert habe. (Dok.Nr.100-PS) Ein anderes Mal, dass Rosenberg dem Reichsbischof Mueller den Auftrag erteilt habe, Richtlinien fuer die Gedanken des Religionsunterrichtes in den Schulen auszuarbeiten (Dok.Nr.098-PS) Wieder ein anderes Mal, dass Rosenberg eine stark christliche Schrift des Generals von Rabenau gefoerdert habe.

Rosenberg hat selbst als Zeuge bekundet (Prot.S.7874), dass er eine Kirchenaustrittspropaganda abgelehnt und niemals staatlich-polizeiliche Machtmittel gegen seine theologischen und wissenschaftlichen Gegner aufgerufen habe, er habe insbesondere niemals die Polizei zur Unterdrueckung der Gegner gegen seinen "Mythu benuetzt. Im Dezember 1941 hat er als Reichsminister fuer die besetzten Ostgebiete ein Kirchentoleranzedikt erlassen (Dok.Nr.1517-PS u.294-PS); mit Verhaftu Deportierung von Pfarrern, Verfolgung der Kirchen hatte Rosenberg nichts zu tun. Er war auch weder an den Unterhandlungen ueber das Konkordat mit dem Vatikan

H0395 - 0026

noch bei der Einsetzung des protestantischen Reichsbischofs beteiligt worden, ebenso wenig war er irgendwie beteiligt an den kirchenfeindlichen Massnahmen, die von der Polizei spaeter durchgefuehrt wurden: niemals war er an den sonstigen Verwaltungs- und gesetzgeberischen Massnahmen gegen die Kirchen beteiligt. Aus dem, was Rosenberg in religions-philisophischer Hinsicht dachte und aussprach - was ich noch vortragen werde - eine Verschwoerung zur machtpolitischen Unterdrueckung der Religion konstruieren zu wollen, ist mangels jeglicher Unterlagen meines Erachtens eine Unmoeglichkeit. Das einzig dahin deutende Dokument (130-PS) wurde von der amerikanischen Anklage selbst zurueckgezogen, ohe ich mich genoetigt sah, darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um eine gegen Rosenberg fabrizierte Flugschrift handelte.
Sein Buch "Mythus des 20. Jahrhunderts", das angeblich fuer die Umformung der Konfessionen im Sinne eines germanischen Christentums verfasst ist, richtet sich im uebrigen im hauptsaechlichen an jene, die bereits mit den Kirchen gebrochen haben. "Kein verantwortungsbewusster Deutscher", sagt Rosenberg darin einmal, "darf die Forderung auf Verlassen der Kirchen an jene richten, die noch glaeubig an ihnen haengen " (Dok.Nr.Ro,7,Dok.Buch I, Seite 122). Ein anderes Mal: Nie vermoege Wissenschaft echte Religion zu entthronen (siehe Vorstehendes Seite 125). Seine Schrift richtet sich nicht an das heutige kirchenglaeubige Geschlecht um es etwa im Durchlaufen seiner eingeschlagenen inneren Lebensbahn zu hindern, wohl aber an jene, die mit dem Kirchenglauben schon gebrochen haben (Dok.Nr.Ro.7,Dok.Buch I, Seite 125)
In seinen Reden ist er dafuer eingetreten, dass die Partei nicht berechtigt sei ueber metaphysische Dinge Normen aufstellen zu wollen, die Unsterblichkeit in negativer Weise zu behandeln usw. Nach seiner Beauftragung fuer die Ueberwachung der weltanschaulichen Erziehung hat er in seiner Berliner Rede vom 22. Februar 1934 ausdruecklich erklaert:" Keinem Nationalsozialisten ist es gestattet, religioese Diskussionen in der Unifrom seiner Bewegung zu fuehren und gleichzeitig ausgesprochen, dass von allen Gutwilligen eine Befriedung des ganzen politischen und geistigen Lebens in Deutschland angestrebt werden muess (Ro.7a,Dok.Buch Seite 130) Dass auch hier die Entwicklung in andere Richtung gegangen ist, entspringt nicht dem Willen und nicht dem Wirken Rosenbergs.

H0395 - 0027

Im uebrigen brauche ich nur kurz darauf hinzuweisen, dass es sich doch um ein 1000 jaehriges Problem des Verhaeltnisses der kirchlichen zu der sogenannt weltlichen Macht handelt. Kampf der Kaiser, Koenige und Paepste im Mittelalter; franzoesische Revolution und Priestererschiessung, Bismarcks kirchliche Auseinandersetzungen; die laizistische saekularistische Gesetzgebung der franzoesischen Republik unter Combes.

Herr Vorsitzender, darf ich eine Erklaerung abgeben ?

Ich wollte nur erklaeren, dass ich mit diesem Thema am Ende bin, dass ich ueber dieses Thema Kirchenverfolgung nicht weiter sprechen werde, ich bin damit fertig. Ich komme nun zu dem Thema Weltanschauung und allgeine Politik.

H0395 - 0028

Weltanschauung und Erziehung seien bloss das Mittel gewesen um zur Macht zu-
kommen und diese Macht zu festigen; Vereinheitlichung des Denkens sei ein wich-
ger Teil im Programm der Verschwoerung gewesen; der Aufbau der Wehrmacht sei
nur moeglich gewesen im Zusammenhang mit der weltanschaulichen Erziehung des
Volkes und der Partei - so sagt die Anklage (Brudno am 9. Januar 1946). Und
gegen Rosenberg gerichtete, sagt die Anklage weiter: Rosenberg's Ideen bildeten
den Grund der nationalsozialistischen Bewegung; Rosenberg's Beitrag durch Form-
lierung und Verbreitung nationalsozialistischer Weltanschauung war grundlegend
fuer die Verschwoerung und bildete ihre "phylosophische Technik" aus,
Ich glaube, man wird sich hueten muessen, bei Beurteilung des Falles Rosenberg
gewissen primitiven Denkweisen nachzugeben und ihnen zum Opfer zu fallen. Z u-
n e a c h s t die Uebertreibung des Begriffes W e l t a n s c h a u u n g und
die unklare Verwendung dieses Begriffes. Es war bestanfalls politische Philoso-
phie, welche die politischen Massnahmen Hitler's begleitete und die Hitler selb
in seinem Buch" Mein Kampf" verkuendete, aber keine "Weltanschauung" in einem
umfassenden Sinne. Der Nationalsozialismus war zwar bemueht, sich eine eigene
Geistesphilosophie und eine eigene Weltanschauung zu schaffen, aber er hatte s
noch lange nicht ausgebildet.
Rosenberg's "Mythus des 20. Jahrhunderts" ist ein V e r s u c h hiezu, ist ein
persoenliches Bekenntnis und nicht verpflichtend fuer politische Massnahmen
gewesen; seine Philosophie kann also auch nicht die weltanschauliche Grund-
lage des Nationalsozialsimus gebildet haben. Es fehlt ausserdem voellig der
Beweis dafuer, dass eine gerade geistige Linie, ein klarer geistiger K a usal-
z u s a m m e n h a n g zwischen Rosenberg's Auffassungen und den behaupteten
und wirklichen Verbrechen besteht. Man wolle sich die Muehe nehmen und das
Buch "Mythus" einmal durchblaettern, um sofort zu erkennen, dass zwar hier im
nationalsozialistischen Sinne philosophiert wird, dass es aber eine reine
Fiktion waere zu behaupten, in diesem Buch sei ein eingreifbares Programm
irgendwie dogmatisch formuliert, hier sei die Grundlage fuer die Taetigkeit
der verantwortlichen Leiter des Deutschen Reiches in diesem Weltkriege gewesen.
Zweitens: Ein weiterer Fehler des Nationalsozialismus war vielleicht die mass-
lose V e r e i n h e i t l i c h u n g und V e r e i n f a c h u n g; die
Menschen wurden uniformiert, das Denken wurde uniformiert, es gab nur noch
einen Einheitstypus des Deutschen; es gab angeblich auch nur e i n e nationa

H0395 - 0029

sozialistische Idee und e i n e nationalsozialistische Weltanschauung. Und trotzdem waren sie doch, wie es heute klar ist, die Fuehrer oft in wesentlichen Fragen nicht einig. Ich erinnere nur an die Ostpolitik. Auch hier besteht die Gefahr, diese Denkweise zu uebernehmen, alles mit einer Einheitsbrille zu betrachten und zu sagen: Eine Idee, e i n e Philosophie, e i n e Verantwortung e i n Verbrechen, e i n e Strafe. Eine solche Vereinfachung waere ganz gewiss neben ihrer Primitivitaet ein schweres Unrecht auch gegenueber dem Angeklagten Rosenberg.

Wenn man schliesslich hoert, wie die Anklagebehoerde gegen "das germanische Christentum", gegen " den heidnischen Blutmythus" sich wendet und die Aeusserung Rosenberg's anprangert:

"Das nordische Blut ist jenes Mysterium, welches die alten Sakramente ersetzt und ueberwunden hat, " dann schliesst man einen Augenblick die Augen und glaubt ein mittelalterliches Inquisitionsgericht zu sehen, das Rosenberg als Ketzer zum Scheiterhaufen verdammen soll. Dem Gericht kann jedoch nichts ferner liegen, als Ideen fuer Intoleranz Raum zu geben, zumal hier, trotz aller Versuche einiger Anklaeger, nicht Weltanschauungen, sondern Verbrechen zur Debatte stehen koennen. Beim Angeklagten Rosenberg steht zur Debatte ob er durch seine Lehre Verbrechen schuldhaft vorbereitet und gefoerdert hat. Die Anklage hat hierfuer Argumente vorgebracht, aber es nicht bewiesen; ich kann das Gegenteil schon mit dem Hinweis auf das Wirken Rosenberg's im Osten beweisen. Waere er Traeger und Kuender einer verbrecherischen Idee, dann waere fuer ihn selbst eine Gelegenheit gegeben gewesen, wie vielleicht noch nie einem Verbrecher in der Weltgeschichte, sich verbrecherisch zu betaetigen . Ich habe ausfuehrlich dargelegt, dass das Gegenteil der Fall war. Hat sich aber der Traeger und Kuender der Idee selbst bei ausserordentlicher Gelegenheit in praxi persoenlich und moralisch bewaehrt, dann kann auch s e i n e Lehre als solche nicht unmoralisch und verbrecherisch sein, vor allem aber kann man ihn dann nicht wegen seiner Lehre als Verbrecher bestrafe Was ins Verbrecherische ausgeartete Personen als angeblichen Nationalsozialismus praktiziert haben, dafuer kann nicht Rosenberg haftbar gemacht werden. Im uebrige liegen Rosenberg's Reden als A n w e n d u n g seiner Lehre im Verlauf von 8 Jahren in drei Baenden als Zeugnis eines ehrenhaften Strebens vo.

Gibt man also die falsche Einheitsvorstellung: 'E i n e Partei, e i n e Philosph

H0395 - 0030

e i n e Weltanschauung, e i n Verbrechen auf? Und man muss es angesichts der unbestreitbaren Tatsache, dass Rosenberg selbst k e i n e Austilgungs-, Vernichtungs- und Versklvungspolitik im Osten betrieben hat, dann wird man erkennen muessen: Die Tatsaechlichkeit furchtbarer zentraler Exekutivbefehle und Rosenberg's Philosophie sind nicht identisch gewesen, und schon aus diesem Grund sind a l l e Schlussfolgerungen der Anklagebehoerde hinfaellig.

Karl Marx lehrt, dass das Geschehene der Geschichte, dass die politisch-soziale Wirklichkeit von den mehr zufaelligen Spiel materialistischer Kraefte bedingt sei. Ob MARX daneben das selbstaendige Wirken des Menschen und der Ideen in der Geschichte anerkannt, ist mindestens zweifelhaft. Rosenberg hingegen betont mit Nachdruck die Wirksamkeit u n d die N o t w e n d i g k e i t hoechster I d e e n in der Geschichte der Voelker. Rosenberg uebersieht aber nicht, dass jede Erscheinung in der Geschichte das Resultat einer G e s a m t h e i t auftretender Kraefte ist. Der Wille, die Leidenschaften und die Intelligenzen de beteiligten Menschen wirken zusammen zu einem m e n s c h l i c h n i c h t b e r e c h e n b a r e n h i s t o r i s c h e n P r o z e s s. So wenig, wie schon einmal angedeutet, die I d e e n von Voltaire und Rousseau als die Ursachen der franzoesischen Revolution, und die Parolen von Freiheit, Gleichheit und Bruederlichkeit als die Ursache des Jakobinerterrors erkannt werden koennen, so wenig man sagen kann, Mirabeau und Sieze haetten diesen Blutrausch gewollt oder verschwoererisch geplant, so wenig kann man Rosenberg als moralische oder gar kriminelle Schuld das zurechnen, was aus dem Nationalsozialismus durch seine jahrzehntelange Entwicklung schliesslich geworden ist. Ich glaube also, es ist ebenso ungerecht wie ungeschichtlich, heute retrospektiv die mit dem furchtbaren Zusammenbruch verbunden gewesenen negativen Erscheinungen des Nationalsozialismus einem von vornherein gewollten Plan zuzuschreiben, der wiederum auf die Ideen Rosenberg's zurueckgehe.

Bei der Betrachtung des Wirkens Rosenberg's gesellte sich also zu dem Irrtum einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden V e r e i n h e i t l i c h u n g der weitere Irrtum der M e c h a n i s i e r u n g, es gibt weder einen Maschinenmenschen noch ein machanische Geschichte; s c h l i e s s l i c h aber ist die Konstruktion der Anklage auch eine a b s o l u t n e g a t i v e, sie sieht den Angeklagten vom Standpunkt politische Polemik und ist beeindruckt von den

H0395 - 0031

Aufregungen der Menschen in dieser aufgeregten Zeit. Gegen diese V e r z e r r u n g der geistigen Zuege des Angeklagten muss ich nich noch kurz wenden: Die geistige Situation der Zeit nach dem ersten Weltkrieg und schon der vorangehenden Zeit, aus der die Ideen des Angeklagten erwuchsen, sind uns allen nur zu gut bekannt: Die geistig-seelische Entwurzelung des Menschen durch das Zeitalter der Technik, sein Hunger und Durst nach neuem Geist und nach neuer Seele; "Freiheit" war die Parole und " neuer Anfang" der Willensimpuls der Jugend. Ihre Sehnsucht und ihre Begeisterung war die Natur. Die Gedanken und Wuensche dieser Generation gerieten ins P o l i t i s c h e durch die Gegensaetze von Reich und Arm, die von der Jugend als ungerecht empfunden wurden, und die sie zu ueberbruecken suchte, durch Sozialismus und Volksgemeinschaft; in Deutschland wurde die Entwicklung ins Politische noch potenziert durch das nationale Ungluck von 1918 und 1919 und den Versailler Vertrag, der ebenfalls als ungerecht empfunden wurde. Die Idee, aus der Verbindung von Nationalismus und Sozialismus heraus die Geschichte Deutschlands weiterzunehmen, gluchte unbewusst in den Herzen von M i l l i o n e n, wie der unbestrittene, ungeheuere Erfolg des Nationalsozialismus beweist. Die seelische Grundlage war der Wille zur aeusseren und inneren Selbstbehauptung und die Liebe zu den Genossen des eigenen Volkes und zu dem Volk selbst, das schon so viele Qualen und Leiden in der Geschichte hat erdulden muessen. Der Wille zur Selbstbehauptung und die Liebe zum eigenen Volk und der ganze nationalsozialistische Ideenkomplex entwickelte sich denn in unerklaerlicher Weise zu einem rasenden Brand, primitivste Ueberlegungen der Vernunft wurden wie im Fieberwahnsinn ausgeschaltet, es wurde in voelliger Verblendung alles auf s Spiel gesetzt und alles verloren.

Die Gewissenfragen, die sich Rosenberg immer wieder vorlegt, sind, ob er m e h r fuer das haette tun koennen, was er als gerecht und wuerdig angesehen und vertreten hat, wo der Wesentliches unterlassen hat, wo er unzulaenglich gewesen ist, welchen negativen Erscheinungen, soweit er Kenntnis von ihnen hatte, er noch mehr haette nachgehen koennen. Koennen solche Fragen, die sich jeder vom Ungluck Niedergeschmetterter stellt, als Beweis seiner objektiven Schuld gelten? Ich glaube nicht - - -

Der franzoesische Hauptanklaeger Herr de Menthon hat am 17. Januar 1946 (Prot. S.2765) erklaert, ich zitiere: 12 962

H0395-0032

"Wir befinden uns vielmehr einem systematischen Verbrechertum gegenueber, das direkt und zwangslaeufig einer ungeheuerlichen Lehre entspringt, mit vollem Willen der Fuehrer Nazideutschlands. Aus der nationalsozialistischen Lehre leitet sich das Verbrechen gegen den Frieden, das sofort unternommen wurde, unmittelbar ab." (Ende des Zitats.)Ich muss zur Widerlegung dieser Behauptung diese Lehre kurz vortragen.

Ich habe die nationalsozialistische Weltanschauung - uebrigens wohl im Einklange mit wissenschaftlichen Begutachtungen - eingereiht in die sogenannte Neuromantik. Diese schicksalshafte und geschichtsnotwendige Zeitstroemung, die seit der Jahrhundertwende als Reaktion gegen den Rationalismus und das Maschinenzeitalter durch die ganze Kulturwelt geht, unterscheidet sich von der alten Romantik dadurch, dass sie die naturalistische und biologische Betrachtung des Menschen und der Geschichte in sich aufnimmt. Sie wird getragen von einem zuversichtlichen Glauben an Wert und Sinn des Lebens und der ganzen Wirklichkeit. Sie verherrlicht nicht das Gefuehl und nicht den Verstand, sondern die innerste Aktivitaet des Menschen, das Herz, den Willen, den Glauben. Diese Philosophie bekommt ihren nationalsozialistischen Einschlag dadurch, dass hier die geheimnisvolle Bedeutung der Voelker und Rassen fuer alles menschliche Erleben und Schaffen betont werden. Im Volk, in der Gemeinsamkeit des Blutes, der Geschichte, der Kultur liegen die alleinigen Wurzeln der Kraft. Nur durch die Teilnahme an der Bewegung des Volkes und seiner Kraft dient der Einzelne seinem Geschlecht. Rosenberg's wissenschaftlicher Beitrag zur voelkischen Weltanschauung besteht in seiner Darstellung des Aufstiegs und des Untergangs der grossen geschichtlichen Gestalten, deren Urheber Rassen und Voelker sind und auf allen Gebieten der Sprache, der Sitte, der Kunst, der Religion, der Philosophie und der Politik einen bestimmten Lebensstil gegeben haben. Der Gestaltungskampf des 20. Jahrhunderts geht nach Rosenberg um die selbstaendige menschliche Persoenlichkeit. Ihren Kern bildet nach Auffassung Rosenberg's das Bewusstsein der Ehre.Der Mythus der nationalen Ehre ist zugleich der Mythus des Blutes, der Rasse, die den Hoechstwert der Ehre hervorbringt und traegt.

Der Kampf um der Hoechstwert der Ehre ist daher zugleich ein geistiger Kampf mit anderen Systemen und ihren Hoechstwerten. So entsteht Intuition gegen Intuition, Wille gegen Wille. 12 963

H0395 - 0033

Rosenberg drueckt dies so aus ("Mythus " Einleitung Seite 1 und 2): "Geschichte und Zukunftsaufgabe bedeuten nicht mehr Kampf von Klasse gegen Klasse, nicht mehr Ringen zwischen Kirchendogma und Dogma, sondern die Auseinandersetzung zwischen Blut und Blut, Rasse und Rasse, Volk und Volk. Und das bedeutet: Ringen vom Seelenwert gegen Seelenwert." Also bei Rosenberg jedenfalls keine Genocide, wie Raphael Lemkin: "Axis rule in occupied Europe" Seite 81 meint und der dasselbe Zitat nach Rasse und Rasse, Volk und Volk" abstoppt, sondern R i n g e n v o n S e e l e n w e r t g e g e n S e e l e n w e r t, also geistige Auseinandersetzung.

Ich erwaehne diese geistige Stroemung deshalb, um die eigenartige Tatsache im Nationalsozialismus zu erklaeren, dass verstandesmaessige politische Erwaegungen oft zurueckgestanden haben neben dem Pathos des Willens und Glaubens, Bei Rosenberg ist diese Gefahr weniger in die Erscheinung getreten, Indem er naemlich den "Boden", das heisst die Heimat und ihre Geschichte und das Bauerntum als Quellkraft des Volkstums in den Mittelpunkt stellt, bleibt er im Bereich der Wirklichkeiten des Lebens, Ihm selbst vielleicht unbewusst, wurde er trotzdem von dieser Stroemung emporgetragen.

Es erhebt sich die Frage, welche Auswirkungen hatte diese Weltanschauung im politischen Leben?

Es ist deutlich, dass die Betonung des Willens und Glaubens den politischen Forderungen einen besonderen Nachdruck verlieh. Die deutsche politische Forderung ging nach dem Versailler Vertrag dahin, der gehemmten Grossmacht Deutschlands wieder die Freiheit und Gleichberechtigung unter den Voelkern zu schaffen. Das war das Ziel der deutschen Staatsmaenner schon vor Hitler. Die anderen Grossmaechte hatten gewisse Hemmungen, Deutschland wieder als Grossmacht anzuerkennen. Rosenberg kaempfte dafuer, diese Hemmungen zu beseitigen. Seine Waffe war die Feder. Das hohe Gericht hat mir die Vorlage eines Auszugs ueber die Reden und Schriften Rosenberg's als Beweismittel bewilligt. Ich habe diese in meinem Dokumentenbuch I, Volumen 2 vorgelegt. Bei der Fuelle dieses Stoffes, und bei meiner Absicht nur das Wichtigste vorzutragen, bin ich darauf angewiesen, dass das Gericht sich mit meinem Dokumentnbuch vertraut macht. Ich moechte in erster Linie auf die Wirkung dieser Werke auf die d eutsche Jugend aufmerksam machen. Ich darf an die Bekundungen des Zeugen von Schirach erinnern. Ich wiederhole woertlich:

H0395 - 0034

"Auf Jugendfuehrertagungen, auf denen Rosenberg einmal im Jahr gesprochen hat, hat ermeistens erzieherische, charakterbildende Themen gewaehlt. Er hat ueber Einsamkeit und Kameradschaft zum Beispiel gesprochen, erinnere ich mich; ueber die Persoenlichkeit und Ehre und so weiter. Er hat auf diesen Fuehrertagungen gegen Juden keine Vortraege gehalten. Er hat auch meiner Erinnerung nach das konfessionelle Problem bei der Jugend, jedenfalls nach meiner Erinnerung, nicht angeschnitten. Ich habe ihn meistens ueber solche Themen reden hoeren, wie ich eben einige nannte."

(Ende des Zitats.) Tatsaechlich war auch die Haltung der deutschen Jugend besser als vor der Machtuebernahme. Der Muessiggang, aller Laster Anfang, hatte aufgehoert. Arbeit und Pflichterfuellung und ideale Bestrebungen, Vaterlandsliebe und der Wille vorwaerts zu kommen, waren an ihre Stelle getreten. Das Verhaengnis war auch hier, dass durch die Hitler'sche Politik diese Werte fälsch eingesetzt wurden.

Die Vorwuerfe der Anklage, dass Rosenberg eingetreten sei fuer eine Verschwoerung gegen den Frieden, fuer Rassenhass, fuer die Beseitung der Menschenrechte, fuer die Tyrannei, fuer eine Herrschaft des Schreckens, der Gewalttaetigkeit und Rechtlosigkeit - lauter Begriffe der Anklage - koennte ich schon mit dem Hinweis auf die Auszuege aus dem " Mythus des 2o. Jahrhunderts " widerlegen. die die Anklage selbst als Beweis fuer die Richtigkeit ihrer Behauptungen vorgelegt hat.
Demgegenueber weise ich zur Widerlegung der Behauptung der Anklage im einzelnen auf folgende Tatbestaende hin :
Zum Nachweis des ehrlichen Ringens Rosenbergs fuer ein friedliches Zusammenleben der Voelker untereinander beziehe ich mich auf seine Romrede im November 193a vor der Koeniglichen Akademie in Rom. (Abgedruckt in " Blut und Ehre ", Dokumentenbuch 1, Seite 15o).

Rosenberg hat in seiner Romrede auf die schicksalbestimmende Bedeutung der vier Grossmaechte hingewiesen und ausgerufen : - ich zitiere - :
" Wer also im Ernst Europa als organische Einheit einer starken Vielfachheit und nicht als rohe Summation erstrebt, der muss die vier grossen Nationalismen als vom Schicksal uns gegeben anerkennen und deshalb bestrebt sein, der von ihrem Kern ausstrahlenden Kraft Erfuellung zu geben. Die Zerstoerung eines dieser Zentren durch irgendeine Macht wuerde kein " Europa " zur Folge haben, sondern ein Chos herbeifuehren, in dem auch die anderen Mittelpunkte der Kultur untergehen muessten. Umgekehrt : Erst der Sieg der Ausstrahlungen nach jenen Seiten, wo die vier grossen Kraefte nicht gegeneinander stossen, wuerde staerkste Dynakik des schoepferischen Daseins, organischen Frieden, nicht explosiven Zwangszustand wie heute bedeuten, den kleineren Nationen dabei aber mehr Sicherheit gewaehrleisten, als es heute im Kampf gegen elementare Kraeftemoeglichkeit erscheint."

H0395 – 0035

Dieser Linie ist Rosenberg als Leiter des Aussenpolitischen Amtes der Partei treu geblieben. Er konnte sie leider nur durch sein Wort vertreten. Kein Zeuge in diesem Gerichtssaal konnte bestaetigen, dass Rosenberg einen Einfluss auf die tatsaechliche Aussenpolitik, mag sie von Neurath, von Ribbentrop oder von Goering, oder von Hitler selbst gefuehrt worden sein, gehabt hat. Weder im oesterreichischen, noch im tschechischen, noch im polnischen, noch im russischen Komplex ist sein Name im Zusammenhang mit dem Vorwurf einer Beteiligung an Angriffskriegen genannt worden. Ueberall wurde er vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Krieg gegen die Sowjet-Union bekam er seine Auftraege erst, als der Krieg gegen Russland als eine akute Moeglichkeit bereits festgestanden hatte. Zum Norwegenfeldzug hat er nicht geschuert, sondern persoenliche Mitteilung pflichtgemaess weitergeleitet.

Was nun Rosenbergs Reden und Schriften zum Problem der allgemeinen Aussenpolitik anbetrifft, so hat er den Anschluss der zwangsweise aus dem Reich ausgeschlossenen Oesterreicher als Forderung des von den Alliierten selbst verkuendeten Selbstbestimmungsrechts der Voelker vertreten. Die Revision von Versailles war ein Postulat der Gerechtigkeit gegen eine Verletzung des Vertrages vom 11. November 1918. Die Vertretung einer deutschen Wehrmacht war angesichts der Nichtabruestung der Allgemeinheit eine Verteidigung der feierlich zugesagten Gleichberechtigung.

Ich gehe ueber, und greife den Vorwurf des Rassenhasses auf.

Die Ansichten Rosenbergs ueber die Rassenfrage waren das Ergebnis der Rassenforschungen internationaler Gelehrter. Rosenberg hat wiederholt erklaert, - ich nehme auch hier wieder Bezug auf die im Dokumentenbuch I, Volumen 2 - dass das Ziel seiner rassenpolitischen Forderungen nicht Rassenverachtung, sondern Rassenachtung war. Die Worte : - ich zitiere auf Seite 70 : -

" Der sittliche Leitgedanke einer erbgesetzlichen Auslegung der Weltgeschichte gilt unserer Zeit und unserem Geschlecht und steht im vollen Einklang mit dem wahren Geist der mo-

H0395 - 0036

dernen eugenischen Bewegung im Hinblick auf die Vaterlandsliebe, das heisst die Erhaltung und Entfaltung der besten Erbkraefte in geistiger, sittlicher, verstandesmaessiger und koerperlicher Hinsicht fuer unser Vaterland : nur so koennen unsere Einrichtungen fuer alle Zukunft unversehrt erhalten werden."

Diese Worte sind der Leitgedanke der Forderungen Rosenbergs, aber sie stammen nicht von ihm, sondern von Henry Fairfield Osborn, Professor an der Columbia Universitaet, zum Werke seines wissentschaftlichen Kollegen Madis Grant : " Der Untergang der grossen Rasse ". Diese Forschungen fuehrten laengst vor dem dritten Reich zu eugenischen Gesetzgebungen in anderen Staaten, insbesondere auch zum amerikanischen Einwanderungsgesetz vom 26. Mai 1924, das auf eine starke Eindaemmung der Einwanderung aus Sued- und Osteuropa abzielte, und dafuer die Einwanderung aus Nord- und Westeuropa beguenstigte.

Ich glaube, ich brauche dazu nicht zu sagen, dass hierzu der Ermordung der Geisteskranken in Deutschland als eine eugenische Massnahme nicht das Wort gesprochen wird. - Rosenberg hat auch mit dieser Anklage nicht das Geringste zu tun.

Auch dem Angeklagten Rosenberg ging es um die geistige Ersterkung und die Festigung des deutschen Volkes. ja der arischen Rasse. In diesem Licht bittet er seine Ideologie, vor allem die des "Mythus des 2o. Jahrhunderts " zu sehen. Seine Verkuendigung von der Bedeutung der Rasse in der Geschichte zielte nicht - ich bemerke das nochmals auf Rassenverachtung, sondern auf Rassenbeachtung und Rassenachtung ab und erfordert die Anerkennung der rassischen Idee nur vom Deutschen Volk, nicht aber von den anderen Voelkern. Er hat die arischen Voelker als die Fuehrenden in der Geschichte betrachtet. Und wenn er dabei auch die Bedeutung anderer Rassen, wie etwa die semitischen, unterschaetzt hat, so hat er doch bei seinem Lobpreis der arischen Rasse nicht etwa bloss an das deutsche Volk gedacht, sondern eben an die europaeischen Voelker ueberhaupt. Ich verweise auf seine Romrede

H0395 – 0037

H0395-0038

vom November 1932.

Ich bewege mich im Rahmen der geschichtlichen Wahrheit, wenn ich sage, dass der Antijudaismus keine Erfindung des Nationalsozialismus ist. Die J u d e n f r a g e ist seit Jahrhausenden das Fremdenproblem der Welt. Sie hat einen irrationalen Einschlag, der nur von der Bibel her einigermassen begreifbar ist. Rosenberg war ein ueberzeugter Antisemit, der seiner Ueberzeugung und ihrer Begruendung in Schrift und Rede Ausdruck gegeben hat. Ich habe schon hervorgehoben, dass selbst so verschiedene Persoenlichkeiten, wie von Papen , von Neurath, Raeder, sich auch jetzt zur Anschauung bekannten, dass die Ueberfremdung durch das juedische Element im ganzen oeffentlichen Leben derart war, dass hier eine Aenderung herbeigeruehrt werden musste. Die konkreten Tatbestaende dieser Ueberfremdung, die Tatsachen, dass die Juden in Deutschland auf Angriffe entsprechend heinzuzahlen wussten, verschaerften vor der Machtuebernahme den antisemitischen Kampf.

Ich habe dem Gericht eine Bluetenlese der juedischen literarischen Angriffe auf das nationale Empfinden in dieser Zeit vorlegen wollen das Gericht hat diesen Antrag als unerheblich abgelehnt. Da diese Aeusserungen nicht Gegenstand der Beweisaufnahme waren, kann ich nicht darueber sprechen. Man tut aber Rosenberg unrecht, wenn man behauptet, blinder Hass gegen das juedische Volk habe ihn zu dieser Polemik gegen die Juden getrieben. Er hatte tatsaechlich konkrete Tatbestaende fuer eine zersetzende Taetigkeit von Juden vor Augen.

Es schien, als ob das Parteiprogramm, dass die Juden unter ein grosszuegiges Fremdenrecht gestellt werden sollten, Wirklichkeit werden sollte. Zwar hat Goebbels damals einen Tag lang den Boykott der Judengeschaefte betrieben. Rosenberg hat aber in seiner Rede vom 28. Juni 1933 zum Jahrestag des Vertrages von Versailles im Reichstagssitzungssaal in der Krolloper erklaert : " Es sei nicht mehr noetig, dass in der Reichshauptstadt von allen Anwaelten 74 % Juden seien und dass die Krankenanstalten Berlins zu 80 bis 90 % juedische Aerzte haetten. Es wuerden etwa 30 % juedische Rechts-

anwaelte in Berlin auch genuegen." In seiner Rede auf dem Parteitag im September 1933 hat Rosenberg dazu noch erklaert, - ich zitiere - :

" In ritterlichster Weise hat die deutsche Regierung jene Juden aus der prozentualen Regelung ausgenommen, die fuer Deutschland an der Front gekaempft, oder einen Sohn oder Vater im Kriege verloren haben."

(Dokumentenbuch I, Seite 153 a).

In seiner Rede in der Krolloper hat Rosenberg zur Begruendung dieser Massnahmen ausgefuehrt, dass damit nicht ein ganzes Volk diskriminiert werden solle, sondern dass es notwendig gewesen sei, dass unser deutscher Nachwuchs, der die Jahre ueber gehungert und gebettelt habe, nun auch zu Arbeit und Brot kommen sollte. Aber er hat trotz seines scharfen Gegensatzes zum Judentum nicht eine " Ausrottung " des Judentums gewollt, sondern er vertrat als Nahziel die politische Ausbuergerung des Judentums, das heisst die Stellung des Judentums unter Fremdenrecht und Fremdenschutz. Und er hat dabei dem Judentum eine prozentuale Beteiligung an den nicht politischen Berufen zugestanden, die den Prozentsatz des juedischen Volkes in der deutschen Bevoelkerung immerhin noch um ein mehrfaches ueberschritten hat. Sein Fernziel war allerdings die Auswanderung des Judentums aus den arischen Voelkern ueberhaupt. Er hatte kein Verstaendnis dafuer, welchen grossen Verlust eine solche Auswanderung fuer die arischen Voelker selbst in kultureller, wirtschaftlicher und politischer Beziehung bedeuten wuerde. Aber man wird ihm immerhin zugestehen muessen, dass er meinte, eine solche Auswanderung des Judentums wuerde dem Judentum selbst nuetzlich sein, einmal, weil es von allen antisemitischen Anfechtungen befreit wuerde, dann, weil es in einem eigenen Siedlungsraum vereinigt, erst ganz und ungehemmt seiner Eigenart leben koennte.

Die furchtbare Entwicklung, welche die Judenfrage unter Hitler genommen hat, und welche dieser als Reaktion gegen die Emigrantenpolitik rechtfertigte, beklagt niemand mehr als Rosenberg selbst,

H0395 – 0039

H0395 - 0040

der sich selbst den Vorwurf macht, dass er gegen die Haltung Hitlers, Himmlers und Goebbels nicht ebenso protestiert hat, wie gegen Koch's Wirken in der Ukraine. Rosenberg steht auch nicht an, zu erklaeren, dass seine Anregung bei Hitler bei den dauernden Ermordnungen deutscher Soldaten doch nicht 100 Franzosen, sondern 100 Juden zu erschiessen, trotz seines Glaubens an die formale Zulaessigkeit, ein aus dem Augenblicksgefuehl geborenes Unrecht war, weil, rein menschlich gesehen, die Voraussetzungen eines solchen Vorschlages, naemlich eine aktive Mitbeteiligung der betreffenden Juden, fehlte. -
Ich bin auf diesen Fall nochmals zurueckgekommen, weil es meines Erachtens der einzige Fall ist, in dem Rosenberg eine Vergeltung durch den Tod von Juden wuenschte. Dahingegen muss mit groesster Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, dass kein Nachweis vorliegt, dass Rosenberg von der Vernichtung von fuenf Millionen Juden gewusst hat. Die Anklage wirft ihm vor, dass er noch im Jahre 1944 zu einem internationalen Antisemitenkongress Vorbereitungen getroffen hat, der nur durch die Kriegsereignisse nicht mehr zustande kam. Was koennte ein solcher Kongress fuer einen Sinn gehabt haben, wenn Rosenberg gewusst haette, dass die Juden in Europa in ihrer Mehrzahl bereits vernichtet waren ?

Rosenberg hatte kein Vertrauen zur Demokratie, weil sie in Deutschland eine grosse Zersplitterung in den Parteien, einen sehr haeufigen Regierungswechsel brachte, und schliesslich eine arbeitsfaehige Regierungsumbildung unmoeglich machte.

- - - - - - - - - - -

Er hatte auch deshalb kein Vertrauen zur Demokratie, weil ausserdeutsche demokratische Maechte ihre demokratischen Prinzipien in manchen Faellen nicht durchfuehrten, in denen sie Deutschland zugute gekommen waeren, z.B. 1919 beim Anschlusswillen Oesterreichs und spaeter bei der Abstimmung in Oberschlesien. Aber Rosenberg wandte sich deswegen nicht der Tyrannie zu. Er hat zu Punkt 25 des Parteiprogramms in seiner Erlaeuterung Seite

46 dazu gesagt : " Diese Zentralgewalt " - gemeint ist die des Fuehrers - " soll Volksvertretungen sowohl, als die dem organische Leben entwachsenen Staendekammern als Berater erhalten." (Dokumentenbuch III Seite o.) Und in seiner Rede auf der Marienburg am 3o. April 1934 " der Deutsche Ordensstab " sagte er : Der nationalsozialistische Staat solle " eine Monarchie auf republikanischer Grundlage sein... " Ich zitiere : " Der Staat wird von diesem Gesichtspunkt aus nicht ein zu vergoetternder Selbstzweck, ebenso wenig, wie der Leiter des Staates ein Caesar, ein Gott oder ein Stellvertreter Gottes ". Ende des Zitats. (Dokumentenbuch I, Seite 131).

In der Rede " Deutsches Recht " vom 18. Dezember 1934 betonte Rosenberg : " Der Fuehrer ist in unseren Augen niemals tyrannischer Befehlshaber " (Dokumentenbuch I, Seite 135). Nur in solchen Aeusserungen war ein Protest gegen die Entwicklung der Tyrannis moeglich.

Die Entwicklung ist ueber Rosenberg hinweggegangen und entartet. Rosenberg hat das selbst als Ostminister erfahren. Rosenberg war eben ein Idealist, aber er war nicht der skrupellose Mann, der den Staat oder den Fuehrer zu Verbrechen inspirierte. Deshalb glaube ich, dass auf ihn die Anklage von Herrn Oberrichter Jackson (Seite 8) nicht zutrifft, dass Rosenberg zu den Maennern gehoert habe, die in Deutschland " Sinnbilder des Rassenhasses, der Herrschaft, des Schreckens und der Gewalttaetigkeit, der Vermessenheit und Grausamkeit der Macht " gewesen seien.

Ueberschlaegt man Rosenbergs Schriften, so finden sich vielmehr Aeusserungen und Stimmungen, die einen durchaus toleranten Eindruck machen. Er sagt z.B. in seinem " Mythus " von der voelkischen Kirche die er erstrebte : " Eine deutsche Kirche kann keine Zwangssaetze verkuenden, an die jeder ihr Angehoerige, gar bei Verlust der ewige Seligkeit, zu glauben gezwungen ist." Und in seiner Rede "Weltanschauung und Glaubenslehre " vom 5. November 1938 an der Universitaet Halle-Wittenberg forderte er gegenueber allen Konfessionen Toleranz mit der Forderung " Innere Achtung vor einem jeden echten Bekenntnis " (Dokumentenbuch I, Seite 15o), und in seiner Rede

H0395 - 0041

" um die deutsche Gedankesfreiheit " vom 6. Juli 1935 trat er ebens fuer die Gewissensfreiheit ein (Dokumentenbuch I, Seite 14o). Es ist kein Dokument vorgelegt worden, das einen Strafverfolgungsantrag Rosenbergs gegen einen seiner zahlreichen weltanschaulicher Gegner enthielt, obwohl ihn diese durch ihre scharfen Angriffe seiner Ansichten leicht dazu haetten verleiten koennen.

Es ist weiter gegen Rosenberg Anklage des Militaerismus und Soldatismus erhoben worden. Rosenberg war in der Tat ein Verehrer des Soldatentums und der soldatisch-heroischen Lebenshaltung, aber auch der baeuerlichen Lebenshaltung als Grundlage des Volkstums. Er unterstuetzte die Errichtung eines Volksheeres einmal nach aussen zwecks Buendnisfaehigkeit Deutschlands und dann nach innen zur Volksertuechtigung und - Erziehung. Aber er bestreitet, an Welteroberungen gedacht zu haben. Ich kann dazu auf seine Rede " Um Deutschlands Weltgeltung " vom 3o. Oktober 1933 verweisen. Dort hat er anlaesslich des deutschen Austrittes aus dem Voelkerbund Sowjet-Russland Frieden angeboten (Dokumentenbuch I, Seite 147). Ich zitiere diese Stelle, weil sie gleichzeitig beweist, dass der Nationalsozialismus sich nicht in die Verhaeltnisse anderer Staaten einmischen wollte : " Wir sind jederzeit bereit, mit Sowjet-Russland durchaus korrekte Beziehungen aufrecht zu erhalten, weil wir selbstverstaendlich nicht notwendig eine Weltanschauung aussenpolitisch und aussenstaatlich umwerten wollen." Und in derselben Rede betont er, dass das Bekenntnis zu einer Weltanschauung, die er Rassenkunde nennt " nicht eine Predigt des Rassenhasses, sondern eine Predigt der Rassenachtung " sein soll, (Blut und Ehre Seite 377)

Herr Oberrichter Jackson hat Rosenbergs Nationalismus einen " wilden " genannt. Er war leidenschaftlich. Aber Rosenberg wollte gerade dadurch den lebensbedrohenden Klassenkampf im Volk ueberwinden und ausserdem darf zum Verstaendnis noch gesagt werden...

VORSITZENDER : Herr Dr. Thoma. Der Gerichtshof wuenscht, dass Sie ihre Rede vor der Mittagspause beendigen. Vielleicht koennen Sie einige Teile zusammenfassen. Ich weiss nicht, ob das moeglich ist.

H0395 - 0042

H0395 - 0043

DR. THOMA : Ich werde es versuchen, Herr Praesident. Ich komme nocheinmal zu sprechen auf die Behauptung des Herrn Jackson der Rosenbergs Nationalismus einen " wilden" genannt hat. Ich moechte nur darauf hinweisen, dass ein solcher Nationalismus als eine Kompensationserscheinung in einem besiegten Volke leicht auftritt. Ueber den Vorwurf des Anti-Christentums und Neu-Heidentums habe ich mich schon geaeussert und kann darauf Bezug nehmen. Ueber das Wort " Herrenrasse " habe ich mich geaeussert und habe darauf Bezug genommen, dass es in den Schriften Rosenbergs ueberhaupt nicht vorkommt. Ueber das Parteiprogramm habe ich mich dahin geaeussert, dass Rosenberg es nicht entworfen hat, sondern dass er nur einen Kommentar dazu geschrieben hat. Und dass es nicht darauf ankommt, was in dem Parteiprogramm steht, sondern wie es sich ausgewirkt hat. Ich habe darauf hingewiesen, auf den Zeugen Funk, wie er erklaert hat, seine erste Handlung und sein erstes Programm als Wirtschaftsminister hat auf das Parteiprogramm in keiner Weise Bezug genommen, sondern war einfach demokratisch, liberal. Das Parteiprogramm wurde weder im positiven noch im negativen Sinne eingehalten. Es ist einfach nur gefuehrt worden, wie in anderen Staaten auch, auf Grund der allgemeinen Notwendigkeit.

Hohes Gericht, ich komme zu dem Vorwurf, dass Rosenberg, als der Beauftragte des Fuehrers, fuer die Ueberwachung der gesamten geistigen Weltanschauung und Schulung der NSDAP war. Ich habe darauf hingewiesen, bei der Vorlesung des Affidavits von Dr. Eppe dass Rosenberg, als Leiter dieses Amtes, keinerlei Exekutive hatte, und dass Rosenberg dieses Amt so aufgefasst hatte, dass er Zeitschriften auf allen wirtschaftlichen und kuenstlerischen Gebieten herausgegeben hat, insbesondere die NS-Monatshefte, deren polemisch-politischer Inhalt nach 1933 immer mehr zu Gunsten der Behandlung historischer, kultureller und wirtschaftlicher Themen zurueecktrat. Es entspricht auf Grund der ganzen Literatur, die uns vorliegt, nicht den Tatsachen, dass Rosenberg diesen Ueberwachungsauftrag dazu erklaert hat, Hass zu saeen. Das wesentliche seiner ganzen Arbeit nach 1933 galt einer Vertiefung und grosszuegigen Foerderung auftretender, politischer Dokumente. Ich habe

dann noch weiter ausgefuehrt, dass gerade dieses aussenpolitische Amt sich dahin konzentrierte, regulierend und ausrichtend auf allen engen und kulturellen Werte, die in Erscheinung getreten sin zu wirken. Hohes Gericht. Ich komme zu dem Gebiet , " Die Moral als eine Grundlage der Anklage." Ich moechte das Gericht bitten, dieses Gebiet, auch wennich es nicht vortrage, als vorgetragen zu betrachten, und bitten, ob ich - es handelt sich um Seite 82 a bis 82 g - und bitte, ob es mir erlaubt ist, dass ich es nicht vortrage und in dem Prezess vollstaendig eingefuehrt habe. Ich komme zusammenfassend zum Schluss .....

VORSITZENDER : Herr Dr. Thoma. Ihr ganze Rede wird als dem Gerichtshof vorgelegt betrachtet werden. Dadurch, dass Sie dieselbe zusammenfassen, schliessen Sie dieselbe nicht von den Gerich urkunden aus. Der Gerichtshof wird von der ganzen Rede Kenntnis nehmen.

DR. THOMA: Ich danke, Herr Praesident.

Ich komme zusammenfassend zum Schluss und moechte folgendes herausstellen :

In einer Epoche schwerer aussenpolitischer Bedrueckung - Seite 83 - und inneren Zwistes ist Rosenberg in das Schicksal seines Volkes hineingestellt worden. Er hat fuer kulturelle Sauberkeit, soziale Gerechtigkeit und nationale Wuerde gekaempft und alles da leidenschaftlich abgewehrt, was diese edlen Werte nicht gelten liess oder sie bewusst pietaetlos angriff. Er trat aussenpolitisch ein fuer eine Verstaendigung vor allem der vier zentralen Maechte des europaeischen Kontinents unter Anerkennung schwerer Konsequenzen eines verlorenen Krieges.

Er wirkte in Loyalitaet und Verehrung gegenueber einer Persoenlichkeit, welche diesen, seinen idealen Gedanken eine politische Form und wachsende Kraft zu geben schien.

Nach dem innenpolitischen Siege ist Rosenberg eingetreten fuer die Ueberwindung der Polemik und der Formen der Kampfzeit, fuer eine ritterliche Loesung des nun einmal vorhandenen juedischen Problems, fuer eine grosszuegige geistig-kulturelle Erziehung der Partei, und zwar entgegen der Anklage, in Ablehnung irgendeiner

H0395 - 0044

H0395 – 0045

Religionsverfolgung. Die Betonung einer bestimmten eigenen religions-philosophischen Ueberzeugung kann ihm wohl nicht verargt werden.

Die praktische Anwendung vieler seiner Anschauungen ist von massgebenden Stellen der Partei akzieptiert worden, in steigendem Masse, aber vor allen nach Kriegsausbruch wurden sie missachtet. Schliesslich sind sie, wie jetzt aufgedeckt worden ist, vielfach in das Gegenteil dessen verkehrt worden, wofuer Rosenberg gekaempft hat.

Rosenberg ist bis zum 17. Juli 1941 von der Beteiligung an aller staatlichen Gesetzgebung ausgeschaltet gewesen. Unter dem Gesichtspunkt persoenlicher Verantwortung betrachtet, fallen alle seine Reden und Aufsaetze bis dahin in das Gebiet nichtamtlicher publizistischer Taetigkeit, die wohl fuer jeden Politiker und Schriftsteller freistehen muss, was das Gericht angesichts aller Aeusserungen der Staatsmaenner aller anderen Staaten fuer deren nichtamtliche Zeit grundsaetzlich allgemein anerkannt hat. Umsomehr erscheint es von Bedeutung, dass Rosenberg auch als Privatmann weder zu einem Kriege noch zu irgend welchen Unmenschlichkeiten, oder Gewalttaten jemals aufgerufen hat.

Als Ostminister verfocht er eine grosszuegige, allen verstaendlichen nationalen und kulturellen Wuenschen der Voelker Osteuropas berueecksichtigende Loesung. Er kaempfte fuer diese Konzeption, solange noch eine Aussicht dafuer bestand. Als er endgueltig erkannte, dass Hitler sich doch nicht ueberzeugen liess, bat er um seinen Abschied. Dass Rosenberg vieles Furchtbare im Osten nicht verhindern konnte, kann ihm strafrechtlich nicht zur Last gelegt werden. Ihm unterstanden weder Wehrmacht noch Polizei, noch Arbeitseinsatz. Soweit ihm Missstaende oder Exzesse bekannt wurden, hat er dagegen getan, was er konnte.

Rosenberg hat sich fast ein volles Jahr bemueht die Freiwilligkeit der Arbeiterwerbung zu erhalten. Beim spaeteren Aufruf von einigen Jahrgaengen hat er gegen jeden Missbrauch der Exekutive protestiert und immer wieder Abhilfe gefordert. Seine Arbeitsgesetzgebung fuer die Ostgebiete war, ganz abgesehen von den berech-

tigten Beduerfnissen der Besatzungsmacht notwendig, um eine Ordnung zu errichten und der Willkuer ebenso zu steuern wie dem gefaehrlichen Nichtstun, der steigenden Sabotage und den zunehmenden Mordaktionen. Es waren Kriegszeiten und es war Kriegsgebiet, nicht eine Zeit nach abgeschlossenem Waffenstillstand oder gar nach endgueltiger Kapitulation.

Rosenberg hat, soweit er Kenntnis von den Dingen hatte und ueberhaupt Einfluss verfuegte, fuer seine gute Ueberzeugung gekaempft. Es kann ihm nicht zur Last gelegt werden, dass andere Kraefte gegenteiliger Natur staerker waren als er. Man kann nicht Vergehen bestrafen und zugleich, jene die sich dagegen aufgelehnt haben, mit. Angesichts der heute bekanntgewordenen furchtbaren Vernichtungsbefehle, kann man gewiss fragen, ob Rosenberg sich nicht noch vielmehr haette widersetzen koennen. Diese Forderung wuerde aber ein frueheres Wissen ueber die Dinge voraussetzen, die ihm erst nach dem Zusammenbruch bekannt geworden sind. Sollte man ihm irgendwelche Fahrlaessigkeit zur Last legen koennen, so ist hierbei nicht zu vergessen, dass er sich in der Pflicht des Deutschen Reiches im Kampf um dessen Dasein fuehlte, und dass auch dem DeutschenVolke furchtbare Wunden geschlagen wurden, die Rosenberg ebenfalls nicht als unbedingt durch den Krieg gefordert anzuerkennen vermochte.

Die staatlichen Auftraege, z.B. die Aufgaben des Einzelstaates in West und Ost, hat Rosenberg unter Wahrung strengster persoenlicher Sauberkeit durchgefuehrt; er hat die Beschlagnahmen von Kunst- und Kulturguetern unter Vorbehalt spaeterer endgueltiger Entscheidung der hoechsten Stelle und soweit irgendwie moeglich unter Festlegung des Eigentuemers getaetigt. Auch bei der Verwertung herrenloser Wohnungseinrichtungen fuer die Bombenopfer in Deutschland war auf Grund genauer Aufzeichnungen eine spaetere Entschaedigung der Eigentuemer vorgesehen.

Rosenberg ist, als Gesamtpersoenlichkeit betrachtet, mit glaeubiger Liebe einem Ideal sozialer Gerechtigkeit, verbunden mit nationaler Wuerde, gefolgt. Er hat dafuer offen und ehrlich gestritten, ist dafuer ins Gefaengnis gegangen und hat sein Leben

H0395 - 0046

H0395-0047

dafuer eingesetzt. Er ist nicht erst gekommen, als man mit dem Nationalsozialismus eine neue Karriere beginnen konnte, sondern als es gefaehrlich war und nur Opfer verlangt wurden. In seinen Reden nach 1933 ist er fuer vertiefte innere Gestaltung, neue kulturelle Formung, fuer Persoenlichkeitswerte und Achtung aller ehrlichen Arbeit eingetreten. Dunkle Tage dieser Zeit hat er als leider unvermeidbare Begleiterscheinungen einer sonst freudig als blutlos angesehenen Revolution hingenommen, ohne auch hier die geheimgehaltenen Einzelheiten erfahren zu haben. Er hatten den vollen Glauben, dass die guten Kraefte und Ideen ueber diese und andere menschlichen Unzulaenglichkeiten siegen wuerden. Im Kriege stand er dem Reiche pflichtgemaess zur Verfuegung.

Durch Revolution und Kriegsgeschehen ist er waehrend 25 Jahren persoenlich sauber und unbefleckt hindurchgegangen. Er hat mit tiefem Schmerz erleben muessen, wie eine grosse Idee in machtgierigen Haenden allmaehlich missbraucht wurde, und ist 1944 in Versammlungen der Partei gegen diesen Missbrauch der anvertrauten Macht eingetreten. Er musste die Entartung seines Lebensidials bei den Verhandlungen in diesem Prozess zu seinem Entsetzen und Abscheu sich beweisen lassen, aber er weiss, dass sein Streben und das Streben vieler anderer Millionen Deutscher ehrenvoll und anstaendig gewesen ist. Zu dieser seiner ehrenvollen, anstaendigen und menschlich einwandfreien Haltung bekennt er sich auch heute und jetzt und sieht voll Schmerz ueber die allen Voelkern geschlagenen Wunden und ueber den Zusammenbruch des Reiches dem Spruch eines gerechten Gerichtes entgegen.

VORSITZENDER : Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich der Gerichtshof bis auf den 11. Juli 1946 1000 Uhr vertagt.)